

## Die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken.<sup>1)</sup>

Von Dr. Jos. Grosam, Spiritual im Priesterseminar in Linz.

I. Geschichtliche Einleitung. II. Die Constitutio Apostolica „Divino afflato“; das Ziel der Reform; die Personen, die verpflichtet werden; der Beginn der Verpflichtung. III. Das neue Psalterium. IV. Wie bete ich das neue Brevier? Was enthalten die neuen Rubriken? V. Vorzüge und Vorteile der neuen Ordnung.

### I. Geschichtliche Einleitung.

Die Kirche ist nicht tot, sie lebt und als lebendiger Organismus befindet sie sich auch in fortwährender Veränderung. Die Grundformen sind von Christus gegeben; in diesen ist die Kirche heute noch so wie in den Tagen des Petrus. Was aber nicht unmittelbar von Christus stammt, dort ist Entwicklung möglich und sie ruht auch nie. Wir sehen sie auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, auch beim kirchlichen Stundengebet. Was ist doch für ein gewaltiger Unterschied zwischen dem gemeinsamen kirchlichen Gebet der ersten Jahrhunderte, an dem, soweit es möglich war, alle Christen teilnahmen, und dem kunstvollen Bau von Hymnen, Antiphonen, Psalmen, Liederungen, Responsorien und Orationen, den wir heute Brevier nennen! Jahrhunderte haben an diesem Bau gearbeitet und viel Mühe und Sorgfalt ist ihm zugewandt worden.

Eine der interessantesten Phasen in der Geschichte des Breviers ist die Reform, die von dem spanischen Kardinal Franz Duignonez, bekannt unter dem Namen des Kardinals vom heiligen Kreuze (Sta Croce in Gerusalemme) im Auftrage des Papstes Clemens VII. um das Jahr 1530 unternommen wurde. Das Brevier von damals bedurfte einer Reform sehr dringend. Die Uebelstände waren besonders folgende:<sup>2)</sup> a) Nahezu vollständige Beseitigung des Sonntags- und Ferialoffiziums, so daß von einem Durchbeten des ganzen Psalters in einer Woche keine Rede mehr sein konnte und gewisse Psalmen niemals gebetet oder gesungen wurden. b) Anhäufung verschiedenartiger Offizien und endloser Gebete an einem Tag: Das Officium Marianum, das Totenoffizium, die Gradual- und Buzpsalmen bildeten in der Regel das Gefolge des Ferialoffiziums. c) Das Verdrängen der Schriftlesungen durch Legenden und apokryphe Geschichten nebst manchen anderen Texten von sehr zweifelhaftem Werte in Antiphonen, Hymnen und Responsorien. Kein Wunder, daß man da nach Reform rief. Es bestanden drei Richtungen: Eine konservative, die zwar die Mängel erkannte und beseitigt wissen, aber doch nicht gerne von der überlieferten Form abweichen wollte;

<sup>1)</sup> Zur Zeit der Abfassung des Artikels lag keinerlei Vorarbeit vor. Msgr. Jos. Kobler, Professor i. P., ein bewährter Fachmann, hatte die Güte, den eigentlich rubrikistischen Teil, Abschnitt IV., durchzusehen, wofür ihm auch hier noch der herzlichste Dank ausgesprochen sei. Vor Beendigung des Druckes erschienen: „Wie betet man das neue Brevier?“ von Professor Dr. M. Gatterer, und der sehr wertvolle Kommentar von Dr. Petrus Piacenza, Mitglied der Kommission zur Reform des Brevieres: „In Constitutionem „Divino afflato“, verlegt bei Desclée in Rom. Beide sind bei der Korrektur der Druckbogen noch verwendet worden. Siehe auch Nachtrag in „Kurze Fragen und Mitteilungen“<sup>1).</sup>

<sup>2)</sup> Nach Bäumer, Geschichte des Breviers, Seite 373.

eine zweite, die humanistische, für deren Ohren der Kapitalsfehler des Breviers in „barbarisch ungehobelter Sprache“ bestand, die die Zeugung des Logos als Minerva Jovis capite orta, den Heiligen Geist als aura Zephyri caelestis, die seligste Jungfrau als Diva potens, die Kardinäle als Collegium augurum und die Priester als Flamines bezeichnete, die, um ihren feinen Geschmack nicht zu verderben, das Offizium griechisch und die Psalmen und anderes hebräisch beteten.<sup>1)</sup> Die dritte Richtung wollte wohl auch keinen Stil, keine Formen, aber vor allem kirchlichen Geist und einen solchen Inhalt des Breviers, daß dadurch wahrhaft priesterliche Gesinnung und echte Frömmigkeit geweckt würde. Dieser dritten Richtung gehörte der Kardinal a Sancta Cruce an und somit schien die Reform in die allerbesten Hände gelegt.

Als das Reformbrevier des Duignonez am 1. März 1535 zu Rom erschien, war auch die Begeisterung dafür eine solche, daß innerhalb 17 Monaten wenigstens acht und innerhalb 40 Jahren bei hundert verschiedene Ausgaben notwendig wurden. Und doch, nach einem Menschenalter folgte auf anfängliche Popularität scharfe Befür, Abneigung und schließlich gänzliches Vergessen. Es ist unleugbar: Das Brevier des Duignonez hatte eine Reihe gesunder Gedanken. Es wollte das ganze Psalterium im Laufe einer Woche gebetet wissen. Es teilte die Heilige Schrift so ein, daß ein großer Teil derselben im Laufe eines Jahres gelesen wurde. Es entlastete die Priester, indem es die große Anzahl der beizufügenden Gebete beseitigte oder nur für wenige Tage im Laufe des Jahres festsetzte. Es hatte aber auch nicht unbedeutende Mängel. In der ersten Ausgabe hatte Duignonez überhaupt alle Antiphonen, Responsorien, Versikel, Hymnen und die meisten Lesungen in den Horen mit ganz wenigen Ausnahmen weggelassen. In den späteren Ausgaben waren allerdings wenigstens einige vorhanden, aber auch da war noch die ganze Anlage des Breviers geändert. Jede Hore hatte nur drei Psalmen, von den Lektionen der Matutin waren genommen: Die erste aus dem Alten, die zweite aus dem Neuen Bunde, die dritte aus dem Leben der Heiligen oder am Sonntag aus den Homilien der Väter. Die Lektionen waren viel länger als jetzt. Der Unterschied zwischen Sonntag-, Feria- und Heiligenoffizium war ein ganz unbedeutender. Das ganze Brevier war sehr kurz und einfach gestaltet, aber es verkannte ganz den Charakter des Breviers als gemeinsames Gebet nomine ecclesiae und war so nüchtern und abwechslungslos, daß man begreift, wie die anfängliche Begeisterung sich bald in Widerwillen und Bekämpfung umgestaltete.

Die gesunden Gedanken, welche der Kardinal a Sta Cruce aufgestellt hatte, blieben aber deswegen doch nicht fruchtlos. Das Reformbrevier, das Papst Paulus V. im Auftrage des Konzils von Trient im Jahre 1568 veröffentlichte, hat mehrere derselben sich zunutze gemacht, unter anderen auch den, das Psalterium wenigstens in einem bedeutenden Teil jede Woche beten zu lassen. Da fast 200 Tage des Jahres Ferialoffizium hatten,

<sup>1)</sup> Bäumer, Seite 384.

so kamen wirklich alle ins Brevier aufgenommenen Psalmen auch häufig genug daran.

Im Laufe der Zeit ist allerdings die Sache wieder anders geworden. Durch die vielen Heiligenoffizien, die in mehr als 300 Jahren ins Kalendarium eingereiht wurden, traf allmählich wieder der Zustand ein, den man vor der Reform des Duignonez so sehr beklagt hatte: Die Sonntags- und Ferialoffizien waren fast gänzlich außer Gebrauch gesetzt. Eine gewisse Einönigkeit war durch das fortwährende Wiederholen derselben Psalmen des Commune Sanctorum eingetreten. Es waren zwar unter Clemens VIII. und Urban VIII. Verbesserungen vorgenommen worden, aber die hatten hauptsächlich nur Beseitigung von Willkürlichkeiten der Drucker und Nebenfächliches zum Gegenstande. An der wesentlichen Gestalt des Breviers wurde keine Veränderung vorgenommen. Das Brevier war auch nicht länger geworden, aber die Arbeiten des Klerus hatten sich gewaltig vermehrt und so war es kein Wunder, daß wieder Klagen über das Brevier laut und daß um Abhilfe gebeten wurde. Scharf traten diese Klagen zutage auf dem vatikanischen Konzil, das leider nicht zur Verhandlung dieses Gegenstandes kam. Uebrigens wurde die gute Sache der Brevierreform stark dadurch beeinträchtigt, daß die Bischöfe der Minorität sie als Obstruktionsmittel gegen das Infallibilitätsdogma benützten. Nichtsdestoweniger wurde ein guter Teil der Klagen durch Leo XIII. behoben, der namentlich durch den Erlass der Ritenkongregation vom 28. Juli 1882 die Übertragbarkeit der Feste beschränkte und, um auch etwas für die Kürzung des Breviers zu tun, die Officia votiva per hebdomadam mit Generalindult vom 5. Juli 1883 einführte. Damit war freilich nicht viel abgeholfen, obwohl man die Änderung allgemein als angenehm empfunden hatte. Klagen, namentlich über die Länge einzelner Offizien, wurden seither wiederholt ausgesprochen und das Thema „Brevierreform“ auch in verschiedenen Zeitschriften zur Sprache gebracht. Noch das Novemberheft vom Jahre 1911 der Zeitschrift „Der Katholik“ brachte einen sehr interessanten und heute noch sehr lesewerten Artikel von Stiftsdechant Professor Dr Binzenz Hartl: „Zur Reform des Breviers“. Da überraschte der Osservatore Romano anfangs Dezember die katholische Welt mit der Constitutio Apostolica „Divino afflatu“ vom 1. November 1911, in der eine tiefgreifende und der Mehrzahl der ausgesprochenen Wünsche rechnungtragende Reform des Breviers enthalten ist.

Die Reform befaßt sich vorläufig nur mit dem Psalterium (dem ersten Teil des jetzigen Breviers vom Anfang bis zum Proprium de tempore) und seiner Verwendung beim Breviergebete. Die Reform des Proprium de tempore und Proprium und Commune Sanctorum wird erst für später in Aussicht gestellt.

Wenn man die Reform als Ganzes ins Auge faßt, so ist eine Verwandtschaft mit Duignonez nicht zu verkennen. Das zeigt sich besonders in der Verwendung verschiedener Psalmen in den Horen der Wochentage. Aber man hat aus der Geschichte gelernt und die Fehler der damaligen Reform

glücklich vermieden.<sup>1)</sup> So radikal die jetzige in manchen Dingen vorgeht, so hüttet sie sich doch ängstlich vor einem Bruch mit der Vergangenheit. Der bisherige Charakter des Breviers wird vollständig gewahrt. Am Aufbau im allgemeinen wird gar nichts geändert. Auch die Mannigfaltigkeit und Abwechslung wird in keiner Weise beeinträchtigt; ja sie wird eher erhöht als vermindert. Die Eintönigkeit der immer wiederkehrenden Psalmen ist aufgehoben. Sonntags- und Ferialoffizien kommen sehr schön zur Geltung. Dabei wird auch eine bedeutende Kürzung erreicht an den Tagen, wo man jetzt über die Last des Breviers klagen hört. Die übrigen Offizien erfahren wenigstens eine kleine Kürzung. Der Heiligenkult wird dabei aber in keiner Weise beeinträchtigt. Das ganze Psalterium wird in vielen Wochen ganz oder nahezu ganz gebetet werden. Die Schriftlesung wird noch mehr als bisher zur Geltung kommen. Es ist wirklich dem Großteil der berechtigten Wünsche bei der Brevierreform Rechnung getragen und darum darf man hoffen, daß nach Überwindung der Übergangsschwierigkeiten auch die verdiente Anerkennung nicht ausbleiben wird.

Doch gehen wir auf die *Constitutio Apostolica* selbst näher ein.

## II. Die *Constitutio Apostolica „Divino afflatu“*; das Ziel der Reform; die Personen, die verpflichtet werden; der Beginn der Verpflichtung.

Für diejenigen, welche die neue Verordnung des Papstes noch nicht hinreichend gewürdigt haben, folgt hier eine genaue Inhaltsangabe mit Weglassung aller für den Sinn weniger wichtigen Worte.

Der Titel der neuen Verordnung lautet: *Constitutio Apostolica de nova Psalterii in Breviario Romano dispositione*. Sie beginnt mit den Worten: „*Divino afflatu*“ und bespricht anfangs die hohe Bedeutung der Psalmen und des Psalmengesanges; die Psalmen werden mit *Basilius genannt nata Ecclesiae vox*, es wird mit Hinweis auf Athanasius und Augustinus die ihnen innewohnende Kraft gefeiert, das Tugendstreben anzuregen. Es wird hingewiesen darauf, daß in ihnen das Bild Jesu Christi durchschimmere, cuius quidem Augustinus vocem in omnibus Psalmis vel psallente, vel gementem, vel laetantem in spe, vel suspirantem in re audiebat.

Der Papst erinnert dann an die Dekrete der Päpste und Kirchenversammlungen und an die Ordensregeln, welche alle das Recitieren oder Singen des ganzen Psalteriums vorschrieben, und daran, daß auch die Decrete Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. diesen Gedanken noch im Auge behielten. Durch die wachsende Zahl der Heiligenfeste aber sei es geschehen, daß die Offizien der Sonntage und Feriae fast verfüllt und daher nicht wenige Psalmen außer Gebrauch gesetzt worden seien, die doch nicht weniger wie die anderen nach Ambrosius seien: *Die benedictio populi, Dei laus, plebis laudatio, plausus omnium, sermo universorum, vox Ecclesiae, fidei canora confessio, auctoritatis plena devotio, libertatis laetitia, clamor iucundidatis, laetitiae resultatio*. Über diese Vernachlässigung sei wiederholt von einsichtigen Männern Klage geführt worden, und zwar aus doppeltem Grunde: weil dadurch viele, zum Lobe Gottes sehr geeignete Hilfsmittel entzogen und andererseits eine gewisse Ein-

<sup>1)</sup> Dr. Piacenza beruft sich in seinem Kommentar niemals auf Quignonez, wohl aber auf viele andere alte Rubrizisten. Die Verwandtschaft der jetzigen Reform mit der des Quignonez ergibt sich aus der Ähnlichkeit des gezeichneten Ziels.

tönigkeit herbeigeführt worden sei, die auch die Andacht beim Gebete stark beeinträchtigte.

Es seien deshalb wiederholt aus verschiedenen Teilen der Welt Wünsche in Rom vorgebracht worden, besonders auch auf dem vatikanischen Konzil, die dahin gingen, daß die alte Gewohnheit wieder eingeführt werde, den ganzen Psalter zu beten, aber doch so, daß dem in vinea Domini arbeitenden Klerus, der bei der geringen Zahl der Arbeiter ohnehin belastet genug ist, nicht neue Lasten aufgelegt werden. Diesen Wünschen, die der Heilige Vater auch vor seiner Erhebung zum Apostolischen Stuhl geteilt habe, und den Bitten, die ihm seither von manchen Bischöfen und gelehrten Männern vorgetragen wurden, wolle er nun Rechnung tragen, und zwar in der Weise, daß beim Abeten des ganzen Psalteriums innerhalb einer Woche einerseits der Kult der Heiligen in keiner Weise vermindert und andererseits das onus Divini Officii clericis non molestius, immo temperatus evaderet. Deshalb habe der Papst, nachdem er selbst inständig zum Pater luminum gebetet und andere haben beten lassen, eine Kommission eingesetzt, welche eine neue Ordnung des Psalteriums nach den angegebenen Gesichtspunkten ausarbeitete. Da diese Arbeit den Wünschen des Heiligen Vaters sehr entsprach und die Billigung der Kardinäle der Ritenkongregation fand, so habe er dieselbe in allen Dingen, das heißt, in Bezug auf Ordnung und Teilung der Psalmen, in Bezug auf die Antiphonen, Versikel und Hymnen, mit allen Rubriken und Regeln gut geheißen und habe die Herstellung einer editio authentica in der vatikanischen Druckerei befohlen.

Da aber die Ordnung des Psalteriums mit dem ganzen Offizium und der Liturgie innige Verbindung habe, so ergebe sich klar, per ea, quae hic a Nobis decreta sunt, primum nos fecisse gradum ad Romani Breviarii et Missalis emendationem. Es werde zu diesem Zwecke demnächst eine eigene Kommission von Gelehrten eingesetzt werden. Inzwischen solle bei dieser Gelegenheit schon einiges geändert werden, wie es in den beigegebenen Rubriken vorgeschrieben werde, und zwar besonders das, ut in recitando Divino Officio Lectoribus statutis sacrae Scripturae cum Responsoriis de tempore occurrentibus debitus honor frequentiore usu restitueretur; dein vero, ut in sacra Liturgia Missae antiquissimae de Dominicis infra annum et de Feriis, praesertim quadragesimalibus, locum suum recuperarent.

Daher schaffe der Papst zunächst die bisherige Ordnung des Psalteriums im römischen Brevier vollständig ab und verbiete die weitere Einhaltung dieser Ordnung vom 1. Jänner 1913 an vollständig. Von diesem Tage an haben alle Mitglieder des Säkular- und Regularklerus in Klöstern, Orden, Kongregationen und religiösen Instituten, die bisher das römische Brevier Pius V. mit den Veränderungen Clemens VIII., Urban VIII. und Leo XIII. gebetet haben, die neue Ordnung des Psalteriums mit den Rubriken und Regeln gewissenhaft einzuhalten. Daher erneuert der Papst die Strafen, welche das Recht ausgesprochen hat, gegen diejenigen, welche ihrer Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet nicht nachkommen, und erklärt, daß diejenigen ihrer so schweren Verpflichtung nicht entsprechen, welche sich nicht ans neue Psalterium halten.

Der Papst beauftragt daher alle kirchlichen Borgesetzten, denen es zusteht, auch die Kardinalerpriester der Hauptbasiliken der Stadt Rom, daß sie bei ihren Untergebenen das Psalterium mit seinen Rubriken und Regeln zur festgesetzten Zeit einführen; und er befiehlt allen, die die Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet haben, daß sie sich an das Psalterium und die beigefügten Regeln und Rubriken genau halten. Inzwischen soll es aber jedem einzelnen und auch ganzen Kapiteln über Majoritätsbeschuß freistehen, die neue Ordnung des Psalteriums sogleich nach dessen Erscheinen rite anzuwenden.

Es folgen die Schlusformeln, die ganz allgemein sind und eine Ausnahme nicht zulassen. Die Konstitution trägt das Datum vom 1. November 1911. Sie ist unterschrieben von Kardinal Martinelli als Präfekten und Kardinal Aglardi als Sekretär der Ritenkongregation.

Von dem Gesamtinhalt der Constitutio verdienen besondere Beachtungen die Ausführungen 1. über das Ziel der Reform; 2. die Personen, die unter die neuen Bestimmungen fallen; 3. die Zeit, von der an die neue Ordnung in Kraft tritt.

1. Als Ziel der Reform<sup>1)</sup> wird ein dreifaches angegeben: a) ut, quoad posset, revocaretur consuetudo vetus, recitandi per hebdomadam totum Psalterium; dieses Ziel des Papstes muß uns gewiß sympathisch sein. Dr Hartl hat in seinem schon oben zitierten Artikel im „Katholik“ 1911, 11. Heft „Zur Reform des Breviers“ angeführt, daß 93 Psalmen regelmäßig, rund 50 Psalmen überhaupt nie, die übrigen vereinzelt im Laufe des Jahres gebetet werden. Und diejenigen, die ausgelassen werden, sind durchaus nicht gehaltloser oder unbrauchbarer als die anderen. Ist denn unter diesen Umständen der Wunsch nicht gerechtfertigt, daß wir auch diese kennen und zum Lobe Gottes verwenden sollen? Muß nicht durch die größere Abwechslung die Andacht und Aufmerksamkeit beim Breviergebet wesentlich gewinnen? Freuen wir uns, daß der Papst hier mit energischer Hand eingegriffen und durch Neuenteilung der Psalmen und Aufteilung längerer Psalmen in kürzere Abschnitte die Möglichkeit geschaffen hat, alle Psalmen beim Breviergebete zu verwenden.

Es war aber bei ernstlicher Verwirklichung dieses Ziels eine doppelte Gefahr zu vermeiden, wie die Constitutio selbst ausführt: Einerseits sollte der Kult der Heiligen durch die Verwendung der Ferialpsalmen nicht beeinträchtigt werden, andererseits durfte das Brevier, das bei der vermehrten Seelsorgearbeit des Clerus ohnehin manchmal als Last empfunden wurde, nicht noch länger und schwerer gemacht werden. Die Reform hat diese doppelte Gefahr, wie schon oben bemerkt, in glücklicher Weise vermieden.

b) ut in recitando Divino officio Lectionibus statutis sacrae Scripturae cum Responsoriis<sup>2)</sup> de tempore occurrentibus debitus honor frequentiore usu restitueretur. Das Bedürfnis ist in dieser Hinsicht etwas weniger gefühlt worden, weil ohnehin die Lectiones de Scriptura ziemlich häufig in Verwendung kamen, nicht wie zur Zeit vor der Reform des Kardinals a S. Cruce, wo häufig alle 9 Lesungen der Matutin aus wunderlichen Heiligenlegenden genommen waren. Aber immerhinkehrten manche I. Lectiones de Communi sehr häufig wieder, wie die Lectiones „Sapientiam“ pro Doctoribus und andere. Es ist darum auch die Veränderung in betreff der Schriftlesung der I. Nokturn nicht

<sup>1)</sup> Aus dem Kommentar des Dr Piacenza erfahren wir, daß es der Heilige Vater selbst war, der als Ziel das angab, was hier unter a) angeführt wird. Das waren die leitenden Grundsätze, die konsequenterweise zu dem führten, ja teilweise führen mußten, was wir in der neuen Reform vor uns haben.

<sup>2)</sup> Die Responsoriæ de tempore kommen insofern häufiger zur Geltung, als die Sonntags- und Ferialoffizien häufiger gebetet werden. Man hat sie aber nach Dr Piacenza, S. 40, nicht einfach hin bei der I. Nokturn vorgeschrrieben, a) weil sie im Brevier selten voll angegeben, sondern meistens nur zitiert werden; b) weil an vielen Tagen des Jahres, z. B. in der ersten Woche nach Epiphanie und öfter in der Osterzeit, überhaupt keine vorhanden sind; c) weil eine vielfache Verschiebung der im Brevier angegebenen nötig geworden wäre.

sehr tiefgreifend. Das Nähere siehe unten IV. 1. bei den Offizien, die nach Schema II. und III. gebetet werden.

c) ut in sacra Liturgia Missae antiquissimae de Dominicis infra annum et de Feriis, praesertim quadragesimalibus, locum suum recuperarent. Dieses Ziel kann nur freudig begrüßt werden. Es war wirklich schade, daß man diese herrlichen Offizien, die schon durch ihr Alter (meist aus der Zeit vor Gregor dem Großen) ehrwürdig sind, so selten nehmen konnte, in manchen Diözesen kaum 20mal im Jahr. Freilich die gewaltige Last des Officium de Dominica mochte den Wunsch nach diesen herrlichen Formularien nicht recht auffkommen lassen. In Zukunft wird man das Sonntagsoffizium, das sehr häufig wiederkehrt, seiner Länge wegen nicht mehr zu fürchten haben. Ebenso wenig das Ferialoffizium, das ebenfalls bedeutend gekürzt ist. Darum wird dann auch die Freude über die schönen, altehrwürdigen Messformulare eine ungetrübte sein.

Die ganze Reform aber soll sein ein primus gradus ad Romani Breviarii et Missalis emendationem. Es wird also eine weitere Reform des Breviers und Missales in Aussicht gestellt. Wünschenswert ist dieselbe jedenfalls. Abgesehen von den Lectionen der II. Nocturn, deren Verbesserungsbedürftigkeit jedermann kennt, sind noch gar manche Aenderungen wünschenswert. Eine neue Auswahl der Lectiones I. Noct. könnte manche weniger wertvollen Stücke (Genealogien etc.) durch gehaltvollere ersetzen. Die Auswahl aus den Väterhomilien könnte uns an Stelle so mancher sonderbarer (sal utramque in se continet naturam, ignis et aquae, und noch viel Aergeres) viele ergreifende und einwandfreie Lesungen der III. Nocturn bieten. (Siehe wiederum den oben zitierten Artikel von Dr Vinzenz Hartl.) Es wäre dabei auch die dort erwähnte Einführung eines Commune sacerdotum sehr zu begrüßen.<sup>1)</sup> Jedenfalls ist es erfreulich, daß eine Reform ernstlich in Angriff genommen wird. Möge sie nur nicht etwa durch irgend welche unvorhergesehene Ereignisse ins Stocken geraten, wie es nach dem Zeugnis der Geschichte schon zu wiederholten Maleu geschah, so unter Benedikt XIV. und Leo XIII.! Die Furcht, daß auch diesmal etwas Derartiges geschehen könnte, mag wohl auch Pius X. bewogen haben, daß er zuerst die Neuordnung des Psalteriums in Angriff nahm. Mag nun das schwierige Werk der Reform des Breviers und Missales nicht gleich gelingen, die schlimmsten Nebelstände sind bereits beseitigt und man wird die bereits halb durchgeführte

<sup>1)</sup> Das letztere wird in dem Kommentar von Dr Piacenza nicht erwähnt. Als Aufgabe der Kommission gibt er vielmehr Seite 27 folgendes an: a) Criteria determinare, ut sciatur, quae sint Festa in universa Ecclesia, et quo ritu celebranda ac proinde in Kalendario inducenda. b) Historicas Lectiones juxta verae criticae leges emendare. c) Sermones et Homiliae Ss. Patrum revisioni diligenter submittere, ut qua'qua' spuria sunt, amoveantur a Breviario. d) Rubricas Generales Breviarii noviter et juxta recentes praescriptiones reformare. e) Commune plurimorum Confessorum ac illud pro pluribus sanctis mulieribus inducere, ut facilius festorum numerus minatur absque detrimento cultus sanctorum. Wie sich aus einer späteren Bemerkung ergibt, soll das ganze Kalendarium pro Ecclesia universalis reformiert und besonders aus der Fastenzeit noch verschiedene Heiligenfeste verlegt werden.

Reform kaum unvollendet lassen wollen. Freilich besteht damit auch die Wahrscheinlichkeit, daß dann, wenn sie vollendet ist, neue Breviere und neue Missale angeschafft werden müssen (wenn man es nicht so ordnet, daß der vorhandene Vorrat aufgebraucht werden darf und nur bei Neudrucken die Reform berücksichtigt werden muß, wie es jetzt im Missale bezüglich der neuen Choralnoten angeordnet wurde).

2. Die Personen, welche durch die neue Verordnung betroffen werden, bezeichnet die Konstitution mit folgenden Worten: *Qui ex officio aut consuetudine Horas canonicas juxta Breviarium Romanum a S. Pio V. editum et a Clemente VIII., Urbano VIII., Leone XIII. recognitum persolvunt.* Diese sind verpflichtet, novum Psalterii ordinem, qualem Nos cum suis Regulis et Rubrieis approbabimus typisque Vaticanis vulgandum decrevimus, religiose observare.

Es kann kein Zweifel sein, daß sich die verpflichtende Kraft des Dekretes so weit und nur so weit erstreckt, als der Gebrauch des römischen Breviers und Missale. Also auch diejenigen, die längere Zeit nach dem Tridentinum eigenes Brevier hatten und nur *ex consuetudine* das römische angenommen haben, z. B. die Diözezen Köln, Münster, Trier, die unbeschuhten Karmeliten,<sup>1)</sup> fallen unter die Bestimmungen der Reform. Jedoch werden nicht

<sup>1)</sup> In Köln hatte man anfangs nach dem Konzil von Trient das schon mehr als 200 Jahre alte kölnerische Brevier und Missale. Erzbischof Maximilian Heinrich sprach auf der Diözesansynode 1662 den Wunsch aus, daß Weltgeistliche und Ordensleute das Br. u. M. Romanum annehmen möchten. Am 13. September 1857 wurde allen Geistlichen, die das Br. Rom. benützten, das neurevidierte Proprium Coloniense vorgeschrieben. Die neugeweihten Geistlichen beteten von dort an alle das Br. Romanum; im Jahre 1886 hat auch das Kölner Domkapitel das Br. Rom. für sein Chorgebet angenommen.

Für die Diözese Münster datiert die Approbatio Kalendarii perpetui cum Proprio Officiorum et Missarum pro Dioecesi Monasteriensi vom 28. Juli 1864; damit hängt auch die allmähliche Einführung des Br. und M. Rom. zusammen.

Auch für Trier hat Bischof M. Felix Korum unter dem 13. Oktober 1887 für den Weltklerus der ganzen Diözese in virtute sanctae oboedientiae vorgeschrieben, ut sepositis veteribus Officiorum ac Missarum propriarum exemplaribus, deinceps novum Proprium (Trevirensse, a S. R. C. approbatum) una cum Romanis Brevario et Missali teneant ac in Horis canonicis persolvendis et Missis celebrandis adhibeant.

Die unbeschuhten Karmeliten haben schon zur Zeit des Generalpriors Johannes B. Cassardus von Papst Sixtus V. am 20. September 1586 das Privilegium erhalten und von demselben auch Gebrauch gemacht, das Römische Brevier beten zu dürfen. Die Karmeliten der älteren Observanz haben noch eigenes Brevier.

Dies zur Korrektur der noch in vielen Büchern bis in die neueste Zeit auftretenden Notiz, daß Köln, Trier, Münster und der ganze Karmelitenorden noch eigenes, vom Römischen verschiedenes Brevier hätten.

Unter den Diözezen, die eigenes Brevier und Missale haben sollen, wird auch Lüttich und Lyon genannt. Bei Lyon ist sicher, daß noch im Jahre 1902 ein Missale Romano-Lugdunense approbiert wurde. Daß es seither wieder aufgegeben und das Römische eingeführt worden sei, ist sehr unwahrscheinlich. Siehe Nachtrag in „Kurze Fragen und Mitteilungen“ I.

davon getroffen jene, die eigenes Brevier und Missale haben, die Benediktiner, Dominikaner, Prämonstratenser und andere. Es könnte bei manchen Bestimmungen, die ganz allgemein zu verpflichten scheinen, ein Zweifel sein, ob nicht doch auch die Regularen mit eigenem Brevier mit inbegriffen sind.<sup>1)</sup> Ich meine jedoch nicht. Aber es dürfte nicht schwer halten, die Ausdehnung dieser Bestimmungen auch bewilligt zu erhalten, wenn kompetente Stellen darum ansuchen. Sicher sind sie aber einbezogen an einigen Stellen der Rubriken, wo sie ausdrücklich genannt werden, siehe unten IV. 10, d, g, k, l.

Die Verpflichtung, sich an die neue Ordnung zu halten, ist im allgemeinen sub gravi. Es heißt nämlich von den Verpflichteten: Qui quidem sciant, se tam gravi non satisfacturos officio, nisi nostrum hunc Psalterii ordinem adhibeant. Durch das Breviergebet also nach der bisherigen Ordnung würde man in Zukunft der Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet nicht entsprechen. Beziiglich der bindenden Kraft der einzelnen Vorschriften gilt natürlich das, was die Moralisten sonst über die Verpflichtung der Rubriken sagen.

3. Die Zeit, von der ab die neue Ordnung zu beobachten ist, ist im allgemeinen der 1. Jänner 1913. Von dort ab muß sie eingehalten werden. Es ist also Zeit genug, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Wie aus den Uebergangsbestimmungen am Schluß der Rubriken sich ergibt, muß schon in diesem Jahre 1912 der Allerseelentag nach den neuen Vorschriften behandelt werden: also bis dorthin muß jeder das neue Psalterium haben; man wird das um so lieber befolgen, weil man dann ja nicht das Officium Defunctorum neben dem Officium Octavae Omnium Sanctorum, sondern nur das neue, allerdings erweiterte und mit Horen versehene Officium Defunctorum zu beten haben wird.

Beziiglich des Breviers heißt es jedoch am Schluß der Konstitution: Interim cuilibet et capitulis ipsis, modo id maior capituli pars sibi placere ostenderit, novum Psalterii ordinem, statim post eius editionem, rite usurpare licebit. Man kann also jetzt schon das Brevier nach der neuen Art beten. Das gilt jedenfalls, wenn man sich dauernd an das neue halten will. Ob man aber auch nach Belieben bald das alte, bald das neue beten darf? Für die Sonntage, auf die ein dupl. fällt, ist es ausdrücklich ad libitum erklärt. Sonst ist in der Konstitution nichts enthalten; nach dem Grundsatz: Favores sunt ampliandi, dürfte aber nichts im Wege stehen. Jedenfalls genügt man auch durch das neue der Verpflichtung zum Stundengebet. Ob man auch in der Liturgie die neue Ordnung befolgen darf? Es ist in den Uebergangsbestimmungen ausdrücklich erlaubt, für die Sonntage, auf die ein Festum dupl. fällt, und für die Feriae maiores und die Vigiliae mit eigener Messe. Sonst dürfte es sich wohl nicht empfehlen, wegen der Verwirrung und des Aufsehens,

1) B. tit. VIII. 2 siehe unten IV. 2. g.  
" X. 2 " " IV. 14. c. oder IV. 15. a. a.  
" X. 3 " " IV. 14. e.  
" X. 5 " " IV. 14. d.  
" XII. " " IV. 16.

das entstehen müßt.<sup>1)</sup> Auch redet die Konstitution nur vom novus Psalterii ordo, der erlaubt ist, nicht aber von den Rubriken und Regeln, die im vorausgegangenen Satze ausdrücklich genannt waren. Wenn die Ordinarien in den Diözesanblättern ein nach den neuen Grundsätzen umgearbeitetes Kalendarium schon für den Rest dieses Jahres bekanntgeben und die Benützung desselben freistellen wollen, so könnte man vom Standpunkte der päpstlichen Verordnung aus dagegen nichts einwenden, man müßte es vielmehr empfehlen, weil so der Unterschied zwischen alter und neuer Ordnung klarer hervortritt und die Durchführung der neuen Ordnung von dort an, wo sie verpflichtet, eine viel leichtere und genauere sein wird.

### III. Das neue Psalterium.

Zum richtigen Verständnis der neuen Ordnung ist vor allem notwendig, das neue Psalterium näher anzusehen.

Die Editio typica ist in der Vatikanischen Druckerei Ende Dezember des vorigen Jahres erschienen. Es hat die Aufschrift: Psalterium Breviarii Romani eum Ordinario Divini Officii jussu SS. D. N. Pii PP. X. novo ordine per hebdomadam dispositum et editum. 19×12 cm groß, zählt es 290 Seiten und einen Anhang von 12 Seiten. Es ist sehr schön auf dünnem Papier gedruckt und tadellos ausgestattet.

Nach einer Einleitung, welche die Constitutio „Divino afflato“ und die neuen Rubriken enthält, folgen die zwei Hauptteile: Ordinarium und Psalterium. Das Ordinarium enthält größtenteils Rubriken. Es ist eine Neueinführung, die wir im bisherigen Brevier nicht hatten. Im Ordinarium erhält der Vater die genauen Anweisungen, wie er jede einzelne Hore zu beten hat; z. B. bei der Matutin wird angegeben, wie der Ps. 94 Venite exultemus abzuteilen und wie das Invitatorium einzureihen ist; dann heißt es, daß sich ans Invitatorium der Hymnus schließe. Nach diesem wird Invitatorium und Hymnus abgedruckt für die Adventzeit, für die Fastenzeit, für die Passionszeit, für die Österzeit, dann die Anleitung, wie man bei Festen Invitatorium und Hymnus findet etc. Die Anleitung ist sehr genau und ins einzelne gehend. Das Ordinarium enthält die Teile des Breviers, die alle Tage gleich bleiben, und das, was den einzelnen Zeiten des Kirchenjahres eigen ist. Es finden sich da auch die neuen Preces feriales der Laudes, die eine Anrufung für Papst und Bischof, aber nicht mehr den Ps. De profundis haben. Wir finden am Schlusse der Laudes das neue Suffragium Sanctorum, das aus der Antiphon: Sancta Dei Genitrix Virgo Maria, Sanctique omnes intercedant pro nobis ad Dominum, aus dem Verse Mirificavit Dominus Sanctos suos. Et exaudivit eos clamantes ad se und aus der Oratio: A eunctis besteht; für die Österzeit ist an Stelle dessen eine Comm. de Cruce angegeben. Die Prim hat nebst den Preces feriales und den täglich wiederkehrenden Teilen auch die Lectio brevis für die besonderen Zeiten des Kirchenjahres. Bei den Horen sind ebenfalls die Capitula und Responsoria für Advent, Fasten-, Passions- und Österzeit zu finden. Am Schluß des Ordinariums folgen die Antiphonae Marianae.

Das Psalterium zeigt eine Reihe von Neuheiten. Zuerst fällt in die Augen, daß nicht bloß die Dominica, sondern auch jede Feria der Woche eigene Antiphonen und Psalmen zum Matutinum, zur Laudes etc., zu jeder Hore des Tages bis zum Kompletorium einschließlich aufweisen. Es wird also auch in den

<sup>1)</sup> Dr. Piacenza erlaubt auch das (S. 115); nur müßte man sich bezüglich der Uebertragungen der Feste noch an das bisherige Kalendarium halten. Wenn die Bischöfe, resp. die kompetenten Oberen, wie es im folgenden erwähnt wird, für dieses Jahr schon neue Kalendarien ausarbeiten ließen, so wäre eine volle Befolgung der neuen Ordnung jetzt schon möglich.

kleinen Horen jeden Tag eine andere Reihe von Psalmen zu beten sein. Weiter fällt auf, daß die Matutin des Sonntags ebenso wie der Feriae nur mehr je 9 Psalmen und nicht mehr 18, respektive 12 hat. Für die III. Nocturn des Mittwochs sind zwei Schemata vorhanden: Das erste mit dem Psalm 50 „Miserere“ für die Heiligenfeste und solche Feriae, die in der Laudes diesen Psalm nicht haben; das zweite für die Feriae Adventus, für die Feriae von Septuagesima bis Mittwoch der Karwoche, für die Quatember- und gewöhnlichen Vigiltage im Laufe des Jahres, die Psalm 50 in der Laudes aufweisen. Der Versus am Schluß der Psalmen einer jeden Nocturn ist auch für jeden Tag im Psalterium angegeben. Für das Ferial-Offizium entfallen der Versus nach dem dritten und sechsten Psalm und alle Psalmen werden mit den zugehörigen Antiphonen in einem Zug gebetet.

Bei der Laudes finden wir wiederum zwei Schemata mit je 5 Antiphonen und Psalmen, und zwar an allen Tagen der Woche. Das erste gilt für die Heiligenfeste, respektive für den gewöhnlichen Sonntag im Jahre, das zweite für die Dominicae und Feriae Adventus, a Septuagesima usque ad Sabbatum Maioris Hebdomadae, Quatuor Tempora und die Vigilien extra tempus Paschale. Zwei Schemata waren auch jetzt schon da für die Zeit von Septuagesima bis Palmsonntag; jedoch trat das nur im Sonntagsoffizium und auch da nicht stark hervor, da die Psalmen der Laudes im Proprium de tempore angegeben waren.

Die Prim hat meist drei Psalmen. An gewöhnlichen Sonntagen Confitemini, Beati, Retribue. Hat jedoch ein Fest die Sonntagspsalmen bei der Prim, so ist der erste Psalm der Prim, wie bisher, Ps. 53 Deus in nomine tuo. War in der Laudes schon der Psalm 117. Confitemini, wie von Septuagesima bis Palmsonntag, so sind in der Prim an Stelle des Ps. 117 die zwei kurzen Psalmen Ps. 92 Dominus regnavit und Ps. 99. Jubilate. An Wochentagen, wenn Officium de Feria ist, sind auch vier Psalmen, wie ja auch bisher an einem Ferialoffizium ein 4. Psalm hinzugefügt wurde; nur wird er jetzt nicht mehr an zweiter Stelle, sondern am Schluß als vierter angefügt.

Die kleinen Horen von der Terz weg und das Kompletorium haben je drei Psalmen mit einer Antiphon, die Vesper je fünf.

An den Sonntagspsalmen fällt auf, daß sie mit den bisherigen von der Laudes weg vollständig übereinstimmen. Es sind nur Psalm 66. Deus misereatur, Psalm 149. Cantate Domino, Psalm 150. Laudate Dominum bei der Laudes und Psalm 30. In te Domine bei dem Kompletorium weggelassen. Die Psalmen erscheinen alle 150 im neuen Psalterium auf und werden meistens im Laufe der Woche auch alle gebetet werden. Sehr angenehm ist, daß die längeren Psalmen in mehrere Stücke, z. B. Ps. 77 in sechs Stücke, zerteilt sind. Ferner werden eine ganze Reihe von Cantica der heiligen Schrift, die bisher nie Verwendung fanden, jetzt zum Lobe Gottes ausgenützt.

Am Schluß des Psalteriums folgt nach einem Verzeichnis der Psalmen und Hymnen im Anhange das Officium in Commemoratione Omnium Fidelium defunctorum, das zu einem vollständigen Offizium mit allen Horen umgestaltet ist. Ganz am Schluß noch ein Monitum über das Officium Parvum B. M. V. und über das Officium Defunctorum, wenn es an anderen Tagen als am Allerseelentage gebetet wird. Dann bleibt es nämlich in seiner bisherigen Form, nur sind bei der Laudes wie im Sonntags-Offizium Ps. 66, Ps. 149 und Ps. 150 wegzulassen.

Das dürfte hinreichen, um beim Gebrauche des neuen Psalteriums sich schnell zurecht zu finden. Nun zum Hauptthema: Wie bete ich das neue Brevier? Was enthalten die neuen Rubriken?

#### IV. Wie bete ich das neue Brevier?

Das ist ja die Frage, die jeden Leser zunächst interessiert. Müssten doch alle zum Brevier Verpflichteten sich bald in die neue Ordnung ein-

leben. Es scheint auf den ersten Blick gar nicht leicht, die neue Ordnung zu verstehen, die ja viel mannigfaltiger und abwechslungsreicher ist als die bisherige. Es geht aber in Wirklichkeit viel leichter, als es scheint. Die Anleitung zum Breviergebet wird in den neuen Rubriken gegeben im Tit. I. 1—7.

1. De ratione Divini Offici recitandi juxta novum Psalterii Ordinem.

Man kann in der neuen Ordnung sechs Gruppen von Offizien unterscheiden, die im Aufbau verschieden sind. Hat man erkannt, zu welcher Gruppe das zu betende Offizium gehört, so kann man sich an der Hand der folgenden Belehrungen und besonders der darauffolgenden Schemen,<sup>1)</sup> wie ich meine, sofort zurechtfinden.

1. Gruppe:

- a) Die Feste des Herrn und ihre Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist. (Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und ihre ganzen Oktaven, Fest der heiligen Familie, des Namens Jesu, der Verklärung, die Feste der Leidenswerzeuge, des Herzens Jesu, Dedicatio eccliae etc.)

Die Sonntage innerhalb der privilegierten Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.

Die Vigilien von Epiphanie und Pfingsten.

Die Feria VI. post Octavam Ascensionis Dom.

Die Vigilie von Weihnachten von der Laudes weg.

- b) Die Feste der Gottesmutter, der heiligen Engel, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Josef, der heiligen Apostel und innerhalb ihrer Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist.

- c) Die Feste I und II cl. und ihre ganzen Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist.

Man könnte diese Feste kurz festa principaliora per annum heißen.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (tit. I. 2.): In der Matutin ist alles wie bisher aus dem Proprium oder Commune. Von der Laudes weg sind in allen Horen mit Ausnahme der Vesper die Psalmen vom Sonntag (jedoch zur Prim Psalm 53 statt 117) zu nehmen; die Vesperpsalmen sind wie bisher dem Proprium oder Commune zu entnehmen. Alles andere, die Antiphonen, die Kapitel, die Verse, die Responsorien, die Hymnen sc. sc. ist wie bisher aus dem Proprium oder Commune.

Da die Psalmen vom Sonntag von der Laudes weg dieselben sind wie bisher (es sind nur vier Psalmen: Ps. 66: Deus misereatur nostri; Ps. 149: Cantate Domino canticum novum; Ps. 150: Laudate Dominum in sanctis eius; Ps. 30: In te Domine speravi wegge-

<sup>1)</sup> Separatabdrücke dieser Schemata zum Einlegen ins Brevier sind im Verlag des Preßvereines in Linz zu beziehen.

lassen), o unterscheiden sich die Offizien dieser Gruppe fast gar nicht von den bisherigen (sie sind nur um diese vier Psalmen kürzer).

Die drei letzten Tage der Karwoche (tit. I. 2.) behalten ihre Offizien wie bisher; jedoch sind in der Laudes die Psalmen de Feria currenti aus dem neuen Psalterium, jedoch so, daß am Samstag das Canticum: „Ego dixi: in dimidio“ wie bisher genommen wird. Zum Kompletorium werden die Psalmen de Dominica nach dem neuen Psalterium (= mit Auslassung des Ps. 30 In te Domine speravi) genommen. (Im Schema siehe Seite 306, Anm. 7.)

### Die 2. Gruppe

umfaßt folgende Feste:

Festa duplia maiora, minora, semiduplicia Antiphonas proprias ad Matutinum, ad Laudes, ad Vespertas nullimode habentia (praeter supra numero I. nominata).

Es gehören also hieher die allermeisten Feste des Kirchenjahres, alle Heiligenfeste (mit Ausnahme der bei der ersten Gruppe genannten), die duplex maius, duplex minus oder semiduplex sind. Jedoch würden sie nicht zu dieser Gruppe zählen, wenn sie in Matutin, in Laudes, oder für die Vesper eigene Antiphonen zu den Psalmen haben. Hat ein Fest nur eigene Antiphonen zum Benedictus oder Magnificat, so zählt es dennoch zu dieser Gruppe.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (siehe die Belehrungen de usu Psalterii. II, 4. 7. 8. 12. 16., die dem neuen Psalterium beigegeben sind):

Im ganzen Offizium sind alle Psalmen von der Matutin bis zur Komplet samt den zu den Psalmen gehörigen Antiphonen und den Versen nach den Psalmen der drei Nokturnen zu nehmen aus der Feria occurrens des neuen Psalteriums. (Die III. Noct. der Feria IV. an Festen nach Schema I.) Alles andere ist wie bisher aus dem Proprium oder Commune.

Für die Lectionen der ersten Nokturn gelten dabei folgende Vorschriften (tit. I. 4.): a) Sie sind immer zu nehmen de Scriptura occurrente, auch wenn im Brevier besondere Lectiones aus dem Commune angegeben sind; z. B. bei den Doctores: Sapientiam oder bei Bekennern: Beatus vir. b) Sind jedoch Lectiones propriae da (wie z. B. am Feste S. Leonis I., Papae Conf. et Eccl. Doct. am 11. April, oder am Feste Impressionis Stigmatum in corpore Sti Francisci am 17. September oder am Feste S. Josephi a Cupertino am 18. September) oder sind Responsoria propria da zu den Lectionen der ersten Nokturn (wie am Feste S. Mariae Magdalena am 22. Juli), so werden die im Brevier angegebenen Lectiones propriae oder die zu den Responsoriern gehörigen Lectiones de Communi genommen. c) Sind an manchen Tagen (z. B. in der Fastenzeit und an Quatembertagen) keine Lectiones de Scrip-

tura occurrente vorhanden, dann müssen selbstverständlich die Lectiones de Communi genommen werden.

### Die 3. Gruppe

umfaßt folgende Feste:

Festa duplia maiora, minora, semiduplicia Antiphonas proprias sive in Matutino, sive in Laudibus, sive in Vesperis habentia (praeter festa supra numero I. jam nominata).

Daher gehören nur wenige Feste des Kirchenjahres, pro ecclesia universalis folgende Feste: Lucia am 13. Dezember, Agnes am 21. und 28. Jänner, Agatha am 5. Februar, Joannes et Paulus am 26. Juni, Elisabeth Reg. Port. am 8. Juli, Inventio S. Stephani Protomi. am 3. August, Martinus C. P. am 11. November, Cäcilia am 22. November, Clemens am 23. November. Festa particularia gibt es mehrere, die hieher zu zählen sind.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (siehe Belehrungen de usu Psalterii II. 7. 9. 13. 14. 15. 17.):

Sie hat alles so wie die vorausgegangene Gruppe; nur wo Antiphonae propriae sind, sind auch die zugehörigen Psalmen zu nehmen, also nicht die von der Feria occurrentes, sondern aus dem Proprium oder Commune. Bei manchen Festen trifft das zu nur in der Laudes und Vesper, bei anderen in Laudes, Vesper und Matutin. In den kleinen Horen sind in jedem Fall die Antiphonen und Psalmen aus dem Psalterium von der Feria occurrentes.

Bezüglich der Lectio I. Nocturni gelten die Vorschriften wie oben (z. B. Lucia, Elisabeth, Cäcilia, Clemens behalten ihre Lectiones ex Communi), die übrigen ihre propriae.

Es ist begreiflich, daß diese Feste nicht einfach unter Gruppe 2 eingereiht worden sind; es wäre ja die besondere Schönheit dieser Offizien verloren gegangen.

In Gruppe 2 und 3 sind also die Veränderungen gegen bisher sehr bedeutend. Besonders durch Gruppe 2 erreicht der Papst das angestrebte Ziel, das ganze Psalterium im Laufe einer Woche beten zu lassen. Die folgenden Gruppen bieten gegen jetzt keine nennenswerten Änderungen im Aufbau. Sie können also ohne weiteres gebetet werden, wenn man sich im neuen Psalterium einmal zurechtgefunden hat.

### Die 4. Gruppe

umfaßt das Officium B. M. V. in Sabbato und die Officia simplicia [tit. I. 6, 7.]

Es sind die neun Psalmen mit den zugehörigen Antiphonen aus der Feria occurrentes zu nehmen. Die Verse nach dem dritten und sechsten Ferialpsalm bleiben aus. Lectio I. und II. de Scriptura occurrente, Lectio III. aus dem Proprium oder Commune. Zwei geschichtliche Lesungen werden dabei in eine zusammengezogen. In den Horen sind die Antiphonen und Psalmen de Feria currenti.

Die Officia simplicia und das Officium B. M. V. in Sabbato werden von jetzt an ziemlich häufig sein, da es Officia votiva per hebdomadam nicht mehr gibt.

### Die 5. Gruppe

ist das Sonntagsoffizium, das an allen Sonntagen des Jahres (mit Ausnahme der hohen Festtage und der Sonntage innerhalb der Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Himmelfahrt und Fronleichnam) zu beten ist, wenn der Sonntag nicht durch höhere Feste verdrängt wird. Das wird aber nicht mehr sehr häufig der Fall sein, weil nur Feste 1. und 2. Klasse und Feste des Herrn oder die Oktavtage der letzteren ihn verdrängen können.

Das Sonntagsoffizium ist im Aufbau genau so wie bisher; nur sind an Stelle der 18 Psalmen der Matutin nur mehr neun. Die Laudes hat nur fünf Psalmen statt der bisherigen acht, und zwar: nach Schema I an den Sonntagen des ganzen Jahres mit Ausnahme von Septuagesima bis Palmsonntag inklusive; nach Schema II an diesen Sonntagen. Die Prim hat drei Psalmen (Confitemini, Beati, Retribue), wenn in der Laudes Schema I war; vier Psalmen (Dominus regnavit, Jubilate, Beati, Retribue), wenn in der Laudes Schema II war.

Das Symbolum Athanasianum entfällt meist und ist außer am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit nur dann zu nehmen, wenn bisher<sup>1)</sup> grüne Farbe zu nehmen war. Das Clompletorium hat drei Psalmen statt der bisherigen vier. Die Antiphonen sind aus dem Proprium de tempore zu nehmen, wenn solche vorhanden sind; meist jedoch aus dem Psalterium.

### Die 6. Gruppe

bildet das Ferialoffizium, das in seinem Aufbau ebenfalls sehr wenig geändert ist. Die Matutin hat neun Psalmen statt zwölf. Die Laudes ist meist nach Schema I zu nehmen; nach Schema II nur an den Ferien des Advents und vom Montag nach Septuagesima bis zum Samstag in der Karwoche inklusive und an Quatembertagen. Die Prim hat drei Psalmen, wenn in der Laudes Schema I war, vier Psalmen, wenn in der Laudes Schema II war.

Das Ferialoffizium wird in Zukunft ziemlich häufig sein, da es Officia votiva per hebdomadam nicht gibt.

Mit den gemachten Angaben dürfte es nicht schwer halten, alle im Laufe des Jahres vorkommenden Offizien nach der neuen Ordnung zu beten. Um das noch zu erleichtern, seien im folgenden die sechs Gruppen in übersichtlichen Schemen zusammengestellt; an der Hand dieser mit noch genaueren Angaben versehenen Schemen dürfte sich wohl jeder, der bisher das Brevier beten konnte, sofort zurecht finden. Man braucht nur aufzusuchen, in welche Gruppe das zu betende Offizium gehört; da findet man dann alles Einschlägige übersichtlich zusammengestellt.

<sup>1)</sup> In Zukunft unterbleibt also das Symbolum auch manchmal, wenn grüne Farbe ist, nämlich infra Octavas non privilegiatas [tit. X. 4], und wenn ein Duplex simplificatum zu kommemorieren ist.

## Schemata

ad recitanda varia Officia Breviarii Romani secundum Constitutionem Apostolicam „Divino afflatu“, datam Kalendis Novembribus 1911.

### Scheme I.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

- In Festis Domini et eorum Octavis;  
„ Dominicis infra Octavas Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis, Corporis Christi;  
„ Vigilia Epiphaniae et Pentecostes;  
„ Feria VI post Octavam Ascensionis Domini;  
„ Vigilia Nativitatis a Laudibus usque ad Nonam;  
„ Festis B. M. V., s. Angelorum, s. Joannis Baptistae, s. Joseph, s. Apostolorum et infra omnes eorum Octavas, si de eis fit Officium;  
„ Festis I et II cl. et infra eorum Octavas, si de eis fit Officium.

#### *E Proprio vel Communi:*

Ad *Matutinum*: Omnia.

Ad *Laudes*: Omnia praeter Psalms.

Ad *Primam*: Antiphona et Lectio brevis ex Cap. Nonae.

Ad *Tertiam, Sextam, Nonam*: Omnia praeter Hymnum et Psalms.

Ad *Vesperas*: Omnia.

Ad *Completorium*: Nihil.

#### *Ex Ordinario vel Psalterio:*

Nihil.

Psalmi de Dominica, schem. I.

Omnia praeter Antiphonam et lectionem brevem. Psalmi de Dominica: Deus, in nomine tuo; Beati; Retribue.

Hymnus et Psalmi de Dominica.

Nihil.

Omnia de Dominica.

### Scheme II.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

- In Festis ceteris, duplicebus maioribus, minoribus, semiduplicibus, Antiphonas proprias ad Matutinum vel Laudes vel Vespertas nullimodo<sup>1)</sup> habentibus.

#### *E Proprio vel Communi:*

Ad *Matutinum*: Invitatorium, Hymnus.

Lectiones I.<sup>2)</sup> II. et III. Noct.

Responsoria.

Ad *Laudes*: Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. ad Benedictus, Oratio.

Ad *Primam*: Nihil praeter Lectio nem brevem e Capitulo Nonae.

#### *Ex Ordinario vel Psalterio:*

Antiphonae<sup>2)</sup>)      } I. II. III. Nocturni  
                        Psalmi      } de Feria currenti.  
                        Versus

Antiphonae<sup>2)</sup>) et Psalmi de Feria currenti schematis I.

Omnia de Feria currenti praeter Lectionem brevem.

<sup>1)</sup> Festa solummodo ad Benedictus vel Magnificat Antiphonas proprias habentia ad II. schema pertinent, non ad III.

<sup>2)</sup> Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

<sup>3)</sup> Et quidem *propriae*, si adsunt, vel de *Communi*, si adsunt saltem Responsoria propria. Alias de *Scriptura occurrente*, licet in Breviariorum Lec- tiones de *Communi* assignentur. Si Feria occursens Lec- tiones de *Scriptura* non habet, tunc de *Communi Sancti* sumantur.

Ad *Tertiam, Sextam, Nonam*: Capitulum, Responsorium, Oratio.

Hymnus, Antiphona<sup>2)</sup> et Psalmi de Feria currenti et quidem per annum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.

Ad *Vesperas*: Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph ad Magnificat, Oratio.

Antiphonae<sup>2)</sup> et Psalmi de Feria currenti.

Ad *Completorium*: Nihil.

Omnia de Feria currenti nisi sit de Dominica.<sup>4)</sup>

### Schem a III.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

In Festis supra non enumeratis, duplicebus majoribus, minoribus, semi-duplicibus, Antiphonas proprias<sup>1)</sup> ad Matutinum vel Laudes vel Vespertas habentibus.

*E Proprio vel Communi:*

Ad *Matutinum*: Invitatorium, Hymnus. Si Antiphonae propriae ad Matutinum adsunt, etiam Psalmi et Versus I. II. III. Nocturn. Lectiones I<sup>3)</sup> II. III. Noct. Responsoria.

*Ex Ordinario vel Psalterio:*

Si Antiphonae propriae ad Matutinum non adsunt, Antiphonae<sup>2)</sup> et Psalmi et Versus I. II. III. Noct. de feria currenti.

Ad *Laudes*: Antiphonae, si propriae ad Laudes adsunt. Capitulum, Hymnus, Versus, Ant. ad Benedictus, Oratio

Si Antiphonae propriae ad Laudes adsunt, Psalmi de Dominica schematis I. Si desunt, Antiphonae<sup>2)</sup> et Psalmi de Feria currenti schem I.

Ad *Primam*: Nihil praeter Lectoriem brevem e Capitulo Nonae.

Omnia, etiam Antiphona<sup>2)</sup> de Feria currenti, praeter Lectoriem brev.

Ad *Tertiam, Sextam, Nonam*: Capitulum, Responsorium, Oratio.

Hymnus, Antiphona<sup>2)</sup> Psalmi de Feria currenti et quidem Antiphona per annum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.

Ad *Vesperas*: Si Antiphonae propriae ex Laudibus vel ad Vespertas adsunt, ipsae Antiphonae et Psalmi e Proprio vel Communi. Capitulum, Hymnus, Versus, Ant. ad Magn., Oratio.

Si Antiphonae propriae ex Laudibus vel ad Vespertas desunt, Antiphonae<sup>2)</sup> et Psalmi de Feria currenti.

Ad *Completorium*: Nihil.

Omnia de Feria currenti, nisi sit de Dominica<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Festa solummodo ad Benedictus vel Magnificat Antiphonas proprias habentia ad II. schema pertinent, non ad III.

<sup>2)</sup> Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

<sup>3)</sup> Et quidem propriae, si adsunt, vel de Communi, si adsunt saltem Responsoria propria. Alias de *Scriptura occurrente*, licet in Breviario Lectories de Communi assignentur. Si Feria occurrens Lectories de Scriptura non habet, tunc de Communi Sanct. sumantur.

<sup>4)</sup> Quod tunc est, quando iam praecedentes Vespere integrae vel a Capitulo fuerint de Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominica semper exposcit.

## Schema IV.

Secundum hoc schema recitantur:

Officium Beatae Mariae Virginis in Sabbato et in Festis simplicibus.

*E Proprio vel Communi:*

Ad *Matutinum*: Invitatorium, Hymnus. Lectio I. et II. e *Proprio de Tempore*. Resp. I. et II. e *Proprio vel Communi Sanctorum*. Lectio III. (duabus historicis in unam contracteris) e *Proprio vel Communi Sanctis*.

Ad *Laudes*: Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. et Bened., Oratio.

Ad *Primam*: Nihil praeter Lectio nem brevem ex Capitulo Nonae.

Ad *Tertiam, Sextam, Nonam*: Capitulum, Responsorium, Oratio.

Ad *Vesperas*: Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. ad Magn., Oratio.

Ad *Completorium*: Nihil.

*Ex Ordinario vel Psalterio:*

Antiphonae <sup>1)</sup> 9 Psalmi Versus post Psalmum nonum	} de Feria currenti.
--	-------------------------

Antiphonae<sup>1)</sup> et Psalmi de Feria currenti schematis I.

Omnia de Feria currenti praeter lectionem brevem.

Hymnus, Antiphona<sup>1)</sup> et Psalmi de Feria currenti per annum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.

Antiphonae<sup>1)</sup> et Psalmi de Feria currenti.

Omnia de Feria currenti, nisi Completorium sit sumendum e Dominicis.<sup>2)</sup>

## Schema V.

Secundum hoc schema recitatur Officium:

In Dominicis maioribus et minoribus per annum, exceptis Dominicis infra Octavas Nativitatis, Epiphanie, Ascensionis, Corporis Christi et Dominicis Paschatis, in Albis, Pentecostes et Trinitatis, quae pertinent ad schema I.

*E Proprio de tempore:*

Ad *Matutinum*: Lectiones I. II. III.  
Noct. Respons. I. II. III. Noct.

Ad *Laudes*: Antiph.<sup>3)</sup>      Capit.  
                            Hymnus      } si in proprio  
                            Versus      adsunt.

Antiphona ad Benedictus, Oratio.

Ad *Primam*: Antiphona,<sup>3)</sup> si in proprio adest.

*Ex Ordinario vel Psalterio:*

Invitatorium, Hymnus. Antiphonae,<sup>1)</sup>  
9 Psalmi, Versus I. II. III. Noct.

Antiph. <sup>1)</sup> Capit. Hymnus Versus	} si in proprio desunt.
---	-------------------------

Psalmi schematis I. in Dominicis totius anni praeterquam a Septuagesima usque ad Dominicam Palmarum inclusive.

Psalmi schematis II. in Dominicis a Septuagesima usque ad Dominicam Palmarum inclusive.

Hymnus, Antiph., si in proprio de est.

Psalmi tres (Confitemini, Beati, Retribue) si in Laudibus fuit schema I.

<sup>1)</sup> Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluia.

<sup>2)</sup> Quod tune fit, si jam praecedentes Vesperae integrae vel a Capitulo fuerint de Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominicis semper exposcit.

<sup>3)</sup> Quod est in Domin. tempore Adventus et a Septuagesima usque ad Domin. Palmarum inclusive.

Psalmi quatuor (Dominus regnavit,  
Jubilate, Beati, Retribue) si in  
Laudibus fuit schema II.

Symbolum Athan. in Dominicis post  
Epiphan. et Pentecosten, quando  
Officium fit de Dominica, nisi oc-  
currit duplex vel sit Dominica infra  
Octavam, et in Festo Trinitatis.

Reliqua, etiam Lectio brevis.

Hymnus.

Antiph.

Capit. } si in proprio desunt.

Respons. }

Oratio.

Psalmi de Dominicis.

Ad Tertiam, Sextam, Nonam:

Antiph.<sup>2)</sup>

Capit. }

Respons. }

Oratio.

Ad Vesperas:<sup>3)</sup>

Antiph.

Capit.

Hymnus }

Versus }

Antiph. ad Magn.<sup>4)</sup> Oratio.

Ad Completorium: Nihil.

Antiph.<sup>1)</sup>

Capit. }

Hymnus }

Versus }

Psalmi de Dominicis.<sup>3)</sup>

Omnia ex Dominicis.<sup>5)</sup>

### S C H E M A VI.

Secundum hoc schema recitatur Officium:

In Feriis et Vigiliis per annum, exceptis Feria VI. post Ascensionem Domini  
et tribus<sup>7)</sup> ultimis Feriis Hebdomadis Sanctae et Vigilia Nativitatis a  
Laudibus et Vigilia Epiphaniae et Pentecostes.

E Proprio de tempore:

Ad Matutinum: Lectiones et Responsoria I., II., (III.)

Ad Laudes: Antiphonae, si in Proprio adsunt.

Ex Ordinario vel Psalterio:

Invitatorium, Hymnus.

Antiphonae.<sup>1)</sup>

9 Psalmi Feriae currentis.<sup>6)</sup>

Versus unus post Psalmum nonum.

Antiphonae,<sup>1)</sup> si in Proprio desunt.

Psalmi Feriae currentis *schematis I.*  
in omnibus Feriis per annum prae-  
terquam in Feriis Adventus et a  
Feria II. post Dominicam Septua-  
gesimae usque ad Feriam IV. Maio-  
ris Hebdomadae inclusive, et in  
Quatuor Temporibus.

<sup>1)</sup> Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

<sup>2)</sup> Quod est in Dominin tempore Adventus et a Septuagesima usque  
ad Dominin Palmarum inclusive.

<sup>3)</sup> In I. Ves. Antiph. et Psalmi de Sabbato; temp. Adventus Antiph.  
ex Laudibus Dominicae.

<sup>4)</sup> In I. Ves. ante Dominicis II.—VI. post Epiphaniam Ant. ad Magn.  
ex Psalterio.

<sup>5)</sup> Post I. Vesperas ex Sabbato.

<sup>6)</sup> Psalmi Feriae IV. septimus, octavus, nonus desumendi sunt ex  
schemate II. Nocturni, si in Laudibus dicitur Psalmus Miserere.

<sup>7)</sup> Tribus his Feriis Officium dicitur sicut in Breviario, exceptis  
Psalmis ad Laudes, qui sumuntur de Feria occurrente, sed remanente Can-  
tico Sabbati Sancti: „Ego dixi.“ In Completorio non dicitur Ps. 30: In te,  
Domine.

Antiphona ad Benedictus, si in Proprio adest.  
Oratio propria vel de Dominica.  
Ad *Primam*: Antiphona, si in Proprio adest.

Ad *Tertiam*, *Sextam*, *Nonam*: Antiphona si in Proprio adest.

Oratio propria vel de Dominica.

Ad *Vesperas*:

Antiph. ad Magnificat, si in Proprio adest.  
Oratio propria vel de Dominica.  
Ad *Completorium*: Nihil.

*Schematis II.* in omnibus Feriis supra exceptis.

Capitulum, Hymnus, Versus.  
Antiphona ad Benedictus, si in Proprio deest.  
Preces feriales, si recitandae sunt.  
Hymnus.  
Antiphona, si in Proprio deest.  
Psalmi de Feria currenti *tres*, si ad Laudes non dictus fuerit Psalm. Miserere. *quatuor* ut in Psalterio, si dictus fuerit Psalmus Miserere. Reliqua, etiam Lectio brevis.

Hymnus.  
Antiphona,<sup>1)</sup> si in Proprio deest.  
Psalmi Feriae currentis, Capitulum, Responsor., Preces, si recitandae sunt.

Antiphonae,<sup>1)</sup>  
Psalmi Feriae currentis, Capitulum, Hymnus, Versus Feriae currentis.  
Antiph. ad Magnificat, si in Proprio deest.  
Preces feriales, si recitandae sunt.  
Omnia de Feria currenti, nisi Completorium sumendum sit ex Dominica.<sup>2)</sup>

### Was enthalten die neuen Rubriken?

Es ist nicht möglich und wohl auch nicht notwendig, einen gedrängten Auszug aus denselben zu geben. Im folgenden zunächst einen Ueberblick über die behandelten Gegenstände, der sich aus den Titelüberschriften von selbst ergibt:

Titulus I. De ratione Divini Officii recitandi juxta novum Psalterii ordinem.

Titulus II. De Festorum praestantia.

Titulus III. De Festorum occurrentia accidentalis eorumque translatione.

Titulus IV. De Festorum occurrentia perpetua eorumque repositione.

Titulus V. De concurrentia Festorum.

Titulus VI. De Commemorationibus.

Titulus VII. De conclusione propria Hymnorum et Versu proprio ad Primam, de Suffragiis Sanctorum, de Precibus, de Symbolo Athanasiano et de tertia oratione in Missa.

Titulus VIII. De Officiis votivis deque aliis Officiis addititiis.

<sup>1)</sup> Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja

<sup>2)</sup> Quod tunc fit, quando jam praecedentes Vesperae integrae vel a Capit. fuerint de Festo sive Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominica exposit.

**Titulus IX.** De Festis Dedicationis ac Tituli Ecclesiae et de Patronis.

**Titulus X.** De Missis in Dominicis et Feriis deque Missis pro Defunctis.

**Titulus XI.** De Collectis in Missis.

**Titulus XII.** De Missis Conventualibus.

**Titulus XIII.** De Commemoratione Omnis Fidelium Defunctorum.

**Praescriptiones temporariae.**

Wie schon ein flüchtiger Blick auf die Titel ergibt, ist die Zahl der behandelten Gegenstände eine ziemlich große. Die Bedeutung der neuen Rubriken wird eine noch größere, wenn man wahrnimmt, daß sehr tief einschneidende Bestimmungen getroffen werden. Es sollen im folgenden sämtliche Bestimmungen der neuen Rubriken, in anderer Anordnung zusammengestellt, besprochen werden. Dass eine andere Anordnung gewählt wurde, geschah aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit. Es muß in der gewählten Ordnung allerdings manches wiederholt werden; dafür wird aber die Tragweite der einzelnen Bestimmungen viel schärfer hervortreten.

Um im folgenden die Bestimmungen zu kennzeichnen, die neu und besonders zu beachten sind, wurde für den an der Spitze stehenden Buchstaben eine andere Schriftart gewählt; z. B. 2. a; 3. a, b, c, d; 4. b bieten nichts Neues oder besonders Beachtenswertes; hingegen sind 2. b, c, d, e, f, g; 3. e; 4. a sc. zum Teil oder ganz neu.

Außer den im tit. I. gegebenen folgen in späteren Titeln noch

## 2. Weitere Bestimmungen über das Offizium.

a) (tit. V. 3.) Die Vorschriften über die Vesper der Weihnachtsoktag bleiben ungeändert.

b) (tit. VII. 1.) Wenn am selben Tage mehrere Offizien okturiert, die eigenen Schlüß der Hymnen oder eigenen Vers zur Prim haben, so ist Hymnenschlüß und Vers von jenem Offizium zu nehmen, das an diesem Tage gebetet wird. (Z. B.: Wenn der zweite Adventssonntag in die Oktav von Immaculata Conceptio fällt, so ist der Vers bei der Prim nicht Qui natus es . . . , sondern Qui venturus es . . . Ob Schlüß des Hymnus Jesu, tibi sit gloria . . oder Praesta Pater . . , ist zweifelhaft, da der letztere Schlüß nicht propria Adventus genannt werden kann. Dr Piacenza entscheidet sich dennoch für den letzteren, weil der andere mit dem Adventsgedanken im Widerspruch sei.)

c) (tit. VII. 3. 4.) Das Symbolum Athanasianum wird gebetet am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit und an den Sonntagen nach Epiphanie und Pfingsten, wenn das Offizium de Dominicis gebetet wird, jedoch auch an diesen Sonntagen dann nicht, wenn ein duplex, eine dies octava, eine dies infra octavam zu kommemorieren sind.

d) (tit. VII. 4.) Auch Preces und Suffragium (und III. oratio in Missa) entfallen im Sonntagsoffizium, wenn ein duplex, eine dies octava oder eine dies infra octavam zu kommemorieren sind.

e) (tit. VII. 2.) Die comm. de Cruce extra tempus Paschale und die Suffragia Sanctorum werden nunmehr durch ein einzelnes Suffragium (de omnibus Sanctis) ersetzt.

f) (tit. VIII. 1.) Die Officia votiva per hebdomadam sind aufgehoben. Die Votivoffizien hatten den Zweck, die teilweise sehr langen (z. B. Donnerstag, Samstag) Ferialoffizien zu ersetzen. (Decr. U. et O. 3581: interim tamen haud leviter inde augeri onus Officiorum Ferialium.) Dieser Grund fällt nun weg. Auch alle ähnlichen Votivoffizien (z. B. de S. Francisco, Antonio) sind aufgehoben (tit. 8. 1.), nicht bloß die 6 per annum.

g) (tit. VIII. 2) Auch im Chore besteht von nun an keine Verpflichtung mehr, an den bisher vorgeschriebenen Tagen das Officium parvum B. Mariae Virginis, das Officium defunctorum, die Gradual- oder Busspsalmen zu beten. Wo besondere Vorschriften oder Legate dazu verpflichten, soll vom Heiligen Stuhl Kommutation erbeten werden. (Es ist fraglich, ob diese Bestimmung auch die Orden angeht mit eigenem, vom Römischen verschiedenen Brevier; ich möchte jedoch meinen: Nein, weil die gesamten neuen Rubriken nur für die gelten, welche das Römische Brevier haben, wenn nicht ausdrücklich auch andere einbezogen werden.)

### 3. De Praestantia Festorum:

(tit. II. 1. und 2.) Bei Oftkurrenz und Konkurrenz, bei translatio und repositio ist folgende Rangordnung zu beachten:

a) Der Ritus altior: Nicht nach dem Ritus ist zu entscheiden, wenn oftkuriert eine Dominica, Feria, eine Octava privilegiata oder auch eine gewöhnliche dies octava. (Da ist das Privileg zu beachten, das diese haben. Die dies octava communis weicht nur einem Fest I. oder II. cl.)

b) Bei gleichem Ritus geht das festum primarium dem secundarium vorans.

c) Sind beide im Ritus gleich und beide primaria oder beide secundaria, dann entscheidet die dignitas personalis, und zwar in folgender Reihenfolge: Festa Domini, B. Mariae Virginis, Angelorum, S. Joannis Baptistae, S. Joseph, S. S. Apostolorum et Evangelistarum.

d) Ist auch in dieser Hinsicht noch kein Unterschied, dann kommt es an auf die solemnitas externa; nämlich ein gebotener Feiertag oder ein Fest mit Oktav geht voraus.

e) (tit. II. 2.) Bei Oftkurrenz und bei repositio oder translatio (aber nicht bei Konkurrenz) ist auch zu entscheiden, ob es sich handelt um ein Festum proprium oder ein Festum Ecclesiae Universalis. (Der Begriff festum proprium wird neu bestimmt, darüber siehe unten: Neue Termini technici (18 a). Das Festum proprium im eigentlichen Sinne (nicht aber das festum particulare ex indulto concessum) geht dem Fest der GesamtKirche voraus. Ein Festum ex indulto conces-

sum fann also ceteris paribus niemals gefeiert werden an einem Tag, an dem bereits ein Festum Ecclesiae Universalis gleichen Ranges festgesetzt ist.

#### 4. De Commemorationibus.

a) (tit. VI. 1.) Bei einem Festum dupl. I cl. gilt folgendes Schema der Commemorationen:

In Festo dupl. I cl.

fit commemoratio praecedentis	fit commemoratio occurrentis	fit commemoratio sequentis
Dominicae; dupl. I et II cl.; diei Octavae Festi Domini primariae; diei infra Octav. privileg.; Feriae maioris.	Dominicae; Octavae privileg.; Feriae maioris	Officii cuiuscumque (etiam ad modum sim- plicis redacti, sed <i>non</i> diei infra Oc- tavas non privileg. aut Simplicis.

b) (tit. VI. 2.) Bei einem Festum dupl. II cl. gilt folgendes Schema der Commemorationen:

In Festo dupl. II cl.

fit commemoratio praecedentis	fit commemoratio occurrentis	fit commemoratio sequentis
Officii cuiuscumque, sed non semiduplicis vel diei infra Octavas non privilegiatas.	Dominicae; duplicis vel semiduplicis ad modum simplicis redacti; Octavae privileg.; Feriae maioris; Vigiliae.	Officii cuiuscumque, etiam simplicis et ad modum simplicis red- acti; etiam diei infra Octa- vas communes, si de ea fit officium (et qui- dem cum Ant. et Versic. ex I. Vesp. Festi).

(In beiden Tabellen ist neu nur die comm. Dominicae in I. Vesp. eines Dupl. I cl.; ferner ist die Streitfrage gelöst, ob bei com. diei infra Octavas, wenn am nächsten Tag officium de Octava ist, Antiphon und Vers aus I. oder II. Vesper des Festes zu nehmen sei.)

c) (tit. VI. 3.) In der Vesper steht an erster Stelle commemo-  
ratio praec. vel sequ.; sonst ist in Vesper, Laudes und Messe die  
Reihenfolge der Commemorationen folgende: Dominica quaelibet;  
dies infra Octavam Epiphaniae aut Corporis Christi; dies  
Octava; Dupl. maius; dupl. minus; semidupl.; dies infra Octavas  
communes; Feria VI. post Octavam Ascensionis; Feria maior;  
Vigilia; Simplex.

(Diese Tabelle zeigt als Neuheit die com. Dominicae an erster Stelle nach com. praecl. vel sequ.)

### 5. Festa duplia I et II cl.

a) (tit. II. 2. e.) Festa dupl. I cl. primaria Universalis Ecclesiae sind festa propria eines jeden Ortes und haben als solche unter sonst gleichen Umständen den Vorrang bei Offkurrenz, translatione und repositio vor einem gleichwertigen Feste, das bloß einen Ort oder eine Gemeinschaft von Personen angeht.

b) (tit. III. 1.) Ein Dupl. I. cl. weicht einem Sonntag I cl., aber nicht einem Sonntag II cl.

c) (tit. III. 3.) Dupl. I et II cl., die von einem Sonntag I oder II cl. oder einem höheren Offizium zufällig verdrängt werden, sind zu übertragen auf den nächstfolgenden Tag, an dem nicht ein Fest I oder II cl. oder ein Offizium ist, das solche Feste ausschließt (z. B. die Octav von Epiphanie schließt alle Feste II cl. aus, lässt Feste I cl. zu; der Aschermittwoch schließt Feste I cl. aus). Die Spezialrubriken für die Übertragung von Purificatio, Annuntiatio und Commemoratio solemnis S. Joseph gelten jedoch weiter wie bisher.

d) (tit. IV. 2.) Dupl. I et II cl., die dauernd verhindert werden, sind dauernd zu reponieren auf den ersten freien Tag; als solcher gilt ein Tag, auf den kein Fest I oder II cl. und keine dies Octava oder ein anderes Offizium fällt, das diese Feste ausschließt. Jedoch gilt als sedes propria für das Fest Purificatio B. Mariae Virginis, wenn es auf den Sonntag Septuag., Sexag., Quinquag. fällt, wie bisher der folgende Montag.

e) (tit. III. 4.) Dupl. I cl. lassen nur zu die Commemoration einer offkurrenden Dominica, Feria oder Octava privileg. (tit. XI. 1.). Wie bisher sind Collectae ab Ordinariis locorum imperatae an Festen I cl. nicht zulässig (außer sie sind pro re gravi vorgeschrieben).

f) (tit. X. 5.) Von jetzt an sind Missae de Requiem lectae in die vel pro die obitu auch an Festen dupl. II cl. verboten.

(Ein Teil der vorstehenden Bestimmungen ist neu; Zweck derselben ist besonders, die Übertragung der Feste dieser Art leichter zu gestalten. Ein längeres Hinausschieben von Festen ist dadurch ausgeschlossen.)

### 6. Festa Domini et eorum dies Octavae.

a) (tit. II. 1.) Feste des Herrn gehen bei gleichem Ritus und gleicher Priorität den übrigen Festen voraus.

b) (tit. III. 2.) Feste des Herrn und ihre dies Octavae gehen einem gewöhnlichen Sonntag bei Offkurrenz vor.

c) (tit. IV. 3.) Sie können einer Dominica minor dauernd zugewiesen werden, auch wenn sie nur duplex sind, während sonst auch der Dominica minor kein anderes festum dupl. maius vel minus zugewiesen werden kann. (Daher kann wohl das Fest der heiligen Familie als Fest des Herrn am Sonntag verbleiben, während das Fest Mariä

Namen, das in Ecclesia Universalis nur duplex maius ist, vom Sonntag verlegt wird und dauernd den 12. September als sedes propria zugewiesen erhält.)

d) (tit. V. 2.) Ihnen treten die Dominicae minores ihre Vesper ab, während andere Festa duplia in der Sonntagsvesper nur kommemoriert werden.

e) (tit. VI. 1.) Eine Dies Octava Festi Domini primarii ist auch in der ersten Vesper eines dupl. I cl. zu kommemorieren.

(Die meisten der vorstehenden Bestimmungen sind neu. Zweck derselben ist, die hervorragende Bedeutung der Feste dieser Art auch in den Rubriken zum Ausdruck zu bringen.)

### 7. Duplicia maiora, minora.

a) (tit. III. 4.) Festa duplia maiora cuiusvis dignitatis et Duplicia minora Doctorum Ecclesiae können nicht mehr übertragen werden, sondern, wenn sie zufällig gehindert sind, werden sie kommemoriert und zwar in der Weise, wie bisher die Rubriken verfügen (d. h. in beiden Vespern, Laudes, Messe und mit geschichtlicher Lektion). Nicht werden sie kommemoriert am dupl. I cl.; am Sonntag entfallen die historischen Lektionen als 9. Lektion.

b) (tit. III. 5.) Sie weichen der Dominica per annum und werden dann in beiden Vespern, Laudes und Messe, jedoch ohne 9. lectio kommemoriert.

c) (tit. VI. 1. 2.) Sie werden bei Konkurrenz nicht kommemoriert in der I. Vesp. eines dupl. I cl., wohl aber in der I. Vesp. eines dupl. II cl.

d) (tit. VI. 2.) Bei Konkurrenz werden sie nicht kommemoriert an Festen I cl., wohl aber an Festen II cl.

e) (tit. VI. 2.) Sie werden kommemoriert in der II. Vesp. eines Festes I cl. auch wenn sie in Konkurrenz ad modum simplicis redactae sunt; in der II. Vesp. eines Festes II cl. ebenfalls.

f) (tit. IV. 1.) Bei ständiger Verhinderung werden sie auf den folgenden freien Tag übertragen nach Maßgabe der bisherigen Rubriken (d. h. auf einen Tag, der Festum simpl., Feria, dies infra octavam communem ist).

g) (tit. VII. 4.) Wird ein dupl. am Sonntag kommemoriert, so entfallen Suffragium, Preces, tertia oratio in Missa und Symbolum Athanasianum, wenn es zu nehmen wäre.

h) (tit. X. 2.) Wenn ein dupl. auf eine Feria Quadragesimae, Quatuor temporum, II. Regationum oder auf eine Vigilia fällt, so können Privatmessen nach Belieben gelesen werden entweder de dupli mit com. et ult. Evang. Feriae aut Vigiliae, oder de Feria oder Vigilia mit com. Festi.

i) (tit. X. 5.) Missae lectae de requiem in die seu pro die obitus sind an Fest. dupl. gestattet.

(Punkt a ist eine der tiefesinshieldendsten Bestimmungen der neuen Rubriken: Das Kalendarium wird dadurch außerordentlich vereinfacht. Punkt g wird sehr angenehm empfunden werden. Punkt h bringt die schönen Formulare dieser Messen wieder hinreichend zur Geltung.)

### 8. Festa semiduplicia.

a) Mehrere neue oder teilweise neue Bestimmungen gelten von den Festa semidupl. in ganz gleicher Weise, wie von den Festa duplia. Das sind die vorstehenden Punkte: a, b, f, h.

Außerdem heißt es: b) (tit. VI. 2.) Festa semiduplicia werden bei Konkurrenz nicht kommemoriert, wenn sie einem dupl. II cl. vorangehen.

c) (tit. VI. 2.) Bei Konkurrenz werden Festa semiduplicia an Festen II cl. nicht aber an Festen I cl. kommemoriert.

d) Folgen sie auf ein Fest II cl., so werden sie kommemoriert, ob sie nun an diesem folgenden Tage gefeiert oder ad modum Simplicis redacta nur kommemoriert werden.

### 9. Festa simplicia.

a) (tit. III. 5.) Festa simplicia werden am Sonntag kommemoriert, aber nur in I. Vesp., Laud., Missa und ohne geschichtliche Lesung.

b) (tit. VI. 1.) Das Festum simplex, das auf Festen dupl. I cl. folgt, wird in der II. Vesp. des dupl. I cl. nicht kommemoriert, wohl aber, wenn es nachfolgt, in der II. Vesp. eines Festes dupl. II cl.

c) (tit. VI. 2.) Das Festum simplex wird bei Konkurrenz kommemoriert auch an Festen II cl., aber nur in Laud. et Missa privata, aber nicht an Festen dupl. I cl.

### 10. Einzelne Feste.

a) Purificatio (tit. III. 3.). Bei Übertragung infolge Verhinderung ist das Fest auf den folgenden nicht ebenfalls behinderten Tag zu übertragen. (Siehe Spezialrubrik am 2. Februar.)

b) Commemoratio solemnis S. Joseph (tit. III. 3.) behält ebenfalls die bisherigen Vorrechte bei Verhinderung. (Siehe Spezialrubrik im Brevier am 19. März.)

c) Annuntiatio B. Mariae Virginis (tit. III. 3.) Die Spezialrubrik dieses Festes behufs Übertragung (siehe das Brevier am 25. März) bleibt wie bisher.

d) Festum Transfigurationis Domini 6. August: (tit. IX. 3.): Als Festum titulare der Lateranbasilika muß dieses Fest in Zukunft sowohl vom Säcular- wie Regularklerus, auch von jenem, der eigenen Ritus hat, als Dupl. II cl. gefeiert werden. (Hier wird ausdrücklich auch der Regularklerus, der nicht das römische Missale und Brevier hat, als verpflichtet bezeichnet.)

e) Für Mariä Namen (tit. IV. 3.) wird, da es nach der unten folgenden Bestimmung (13. C. b) am Sonntag nicht mehr gefeiert werden

darf, dauernd als sedes propria der 12. September festgesetzt. Wo es infolge eines speziellen Indultes dupl. II cl. ist, kann es am Sonntag verbleiben.)

f) *Commemoratio Omnis Fidelium Defunctorum* 2. November (tit. III. 6.; IV. 4.; XIII. 2.): Dieses Fest schließt jede vorübergehende oder dauernde Übertragung eines Festes aus. Okkuriert ein Sonntag oder ein Festum dupl. I cl., so wird Allerseelen auf den nächstfolgenden Tag verlegt, der nicht in derselben Weise gehindert ist. Wäre an diesem Tage ein Fest dupl. II cl., so müßte dasselbe nach den oben angegebenen Regeln (5, c) verlegt werden.

g) *Anniversarium Dedicationis Archibasilicae Lateranensis* 9. November (tit. IX. 3.): Da diese Kirche omnium Ecclesiarum Urbis et Orbis mater et caput ist, so sind alle Mitglieder des Säkular- und Regularklerus (auch diejenigen, die eigenen Ritus haben) verpflichtet, das Anniversarium Dedicationis dieser Kirche als Fest II cl. zu feiern. (Wiederum ausdrücklich auch der Regularklerus mit eigenem Ritus verpflichtet erklärt).

h) *Weihnachtsoktav* (tit. III. 2.; V. 3.): Wenn der Sonntag in der Weihnachtsoktav okkuriert mit dem Festum S. Thomae Ep. M. oder mit S. Silvester P. C., dann wird nach der unten folgenden Regel (13. C. a) das Offizium vom Sonntag gebetet mit eom festi occurrentis. Am 30. Dezember ist dann im Offizium diei infra Octavam Nativitatis die Lektio der I. et II. Noct. aus dem Officium Nativitatis zu nehmen mit den Responsoriern vom Sonntag.

Bezüglich des Sonntags, der vom Feste der Beschneidung bis Epiphanie fällt, wird nichts geändert (das heißt: Dieser Sonntag ist immer *Dominica vacans*).

In der Vesperordnung der Weihnachtsoktav wird nichts geändert. (Bezüglich der Dominica, auf die Weihnachten, das Fest des heiligen Stephanus, des heiligen Johannes, der Unschuldigen Kinder fällt, bleibt hier eine Unklarheit. Einerseits scheint aus tit. III. 2. [unten angeführt unter 13. A. b] zu folgen, daß sie auch am Weihnachtstag oder wenigstens an den drei folgenden Tagen in beiden Vespfern, Laudes und Messe und 9. Lectio zu kommemorieren sei. Andererseits steht entgegen, daß es doch nicht angeht, an dem Weihnachtstag die Dominica infra Octavam Nativitatis zu kommemorieren. Und wenn schon, warum ist das für diesen Tag und die folgenden nicht genauer angegeben, da man doch den Fall der Okkurrenz mit dem Feste des heiligen Thomas und heiligen Silvester eigens behandelt hat? Außerdem kann man sagen, daß diese Dominica nicht einfach den Dominicis per annum beizuzählen sei, sondern, wie sich schon aus dem Offizium ergibt, Festcharakter hat. Wahrscheinlich gilt die Spezialrubrik des Breviers vor dem Feste des heiligen Thomas auch weiterhin wie bisher.)

i) *Festum Dedicationis Ecclesiae* (tit. IX. 1.) ist immer primarium- und Festum Domini. Das gilt jedenfalls auch vom Anniversarium (wenigstens nach Dr. Piacenza).

k) Anniversarium Dedicationis Ecclesiae Cathedrales et Festum Titulare eiusdem (tit. IX. 2.) sind sub rit. dupl. I cl. cum Octava zu begehen vom Säkular- und Regularklerus, der das Diözesankalendarium verwendet. Von den Regularen beiderlei Geschlechtes, die in dieser Diözese weilen, auch wenn sie eigenes Kalendarium haben, als dupl. I cl., aber ohne Octav. (Das gilt auch für die, welche nicht das römische Brevier haben; denn auch von ihnen kann man sagen: proprium Kalendarium habent.)

l) Festum Patroni principalis Oppidi, vel Civitatis, vel Dioecesis, vel Provinciae, vel Nationis (tit. IX. 4.): Diese Feste sind gerade so, wie die im vorausgehenden Punkte genannten, vom Säkular- und Regularklerus, der das Diözesankalendarium hat, innerhalb der ganzen Stadt, Diözese oder Provinz oder Nation als Festum dupl. I cl. cum Octava zu feiern; von den Regularen aber mit eigenem Kalendarium als Festum dupl. I cl. sine Octava, auch wenn dieses oder diese Feste niemals gebotene Feiertage waren.

(Hier haben wir eine ziemliche Anzahl von Neuerungen, deren letzte auch die Regularen angehen. Es ist aber namentlich zum letzten Punkte zu bemerken, daß der Ausdruck Patronus loci im streng liturgischen Sinn zu nehmen ist. Siehe darüber Gatterer, Annus liturgicus, editio altera pag. 384 et sq.)

### 11. Vigiliae.

a) (tit. VI. 2.) Die gewöhnlichen werden kommemorirt bei Offizirrenz am dupl. II cl. (jedoch nicht am dupl. I cl.).

b) (tit. X. 2.) Wenn an Vigilien ein Festum duplex oder semidupl. (nicht aber, wenn ein Fest I. oder II. cl.) gefeiert wird, so können Privatmessen nach Belieben gelesen werden entweder vom Fest mit com. und ult. Evang. Vigiliae oder von der Vigilia mit com. Festi.

c) (tit. X. 3.) Wenn an einer Vigilia eine Messe extra ordinem officii (d. h. eine Botimesse) gesungen oder gelesen wird, die com. Vigiliae hat, dann muß in derselben auch das letzte Evangelium der Vigilie gelesen werden.

d) Vigiliae privilegiatae (tit. II. 2. e) sind als Officia propria Universalis Ecclesiae anzusehen.

e) (tit. XI.) Verboten ist in der Vigilia Nativitatis et Pentecostes die Collecta imperata ab Episcopo, außer sie wäre vorgeschrieben pro re gravi.

(Besondere Beachtung verdient Punkt b) und c), die vollständige Neuerungen sind.)

### 12. Octavae.

a) (tit. VI. 1. 2.) Dies infra Octavas communes werden nicht kommemorirt in der I. Vesp. eines Festum dupl. I oder II cl.

b) (tit. VI. 1. 2.) Dies infra Octavas communes werden nicht kommemoriert in der II. Vesp. eines dupl. I cl., wohl aber in der II. Vesp. eines dupl. II cl. und wenn von ihnen das Offizium zu beten ist; in diesem Falle sind sie zu kommemorieren mit Antiphon und Versikel ex I Vesp. Festi.<sup>1)</sup>

c) (tit. II. 2. e.) Octavae privilegiatae sind als Officia propria der Gesamtkirche anzusehen.

d) (tit. III. 4.; VI. 1.; VI. 2.) Privilegierte Oktaven werden bei Öffkurrenz am Festen I und II cl. kommemoriert.

e) (tit. XI.) Innerhalb privilegierter Oktaven sind Orationes imperatae ab Episcopo verboten. (Dieser Punkt ist neu!)

### 13. Dominicae.

#### A. Allgemeines.

a) (tit. II. 2 e.) Dominicae gelten als Officia propria Universalis Ecclesiae.

b) (tit. III. 2. 4. 5.; VI. 1. 2. 3.) Der Sonntag ist immer bei Öffkurrenz und Konkurrenz mit anderen Offizien zu kommemorieren, und zwar bei Öffkurrenz in beiden Vespern, in Laudes, Messe und 9. lectio.

c) (tit. VI. 3.) Die Commemoratio Dominicae ist nach der com. praecedentis vel sequentis immer an erster Stelle zu nehmen. (Damit sollen wohl Spezialrubriken [wie z. B. die com. S. Pauli an Festen des heiligen Petrus an erster Stelle] nicht aufgehoben werden.)

d) (tit. VII. 3. 4.) Ueber Symbolum Athanasianum, Preces, Suffragium, tertia Oratio in Missa am Sonntagen siehe oben (2. c, d).

e) (tit. X. 1. 4.) Wenn am Sonntag ein Fest fällt, das dem Sonntag nicht prävaliert, so ist immer die Messe vom Sonntag mit com. Festi, und zwar in dem color proprius Dominicae; das gilt

<sup>1)</sup> Nach Dr Piacenza, dessen Auffassung nach langem in der Ritenkongregation durchgedrungen ist, liegt die Frage bezüglich der com. Octavae also (S. 84 u. ff): Die Officia de Octava sind anzusehen als vera officia semiduplicia mit Recht auf I. und II. Vesper. Wenn heute Officium de die II. und morgen de die III. infra Octavam ist, so treffen zwei Offizien zusammen de eodem; in diesem Falle gilt decr. S. R. C. n. 2514: Vesperae integrae de primo Officio, nihil de secundo, d. h. com. ex II. Vesp. festi. Wenn dagegen in einer Oktav ein dupl. II cl. offurriert, so ist feinerlei com. de Octava weder in der I. Vesp., noch in Laudes oder Messe; es kann also auch nicht (nach allgemeiner Regel) eine com. der betreffenden dies infra Octavam genommen werden, sondern nur der folgenden dies infra Octavam; die muß dann aber genommen werden ex I. Vesp. festi. Es gibt aber Ausnahmsfälle, wo nämlich die Antiphon ex I. Vesp. keinen Sinn mehr hat, z. B. am Feste des heiligen Thomas nach Weihnachten in II. Vesperis, wo die com. ex I. Vesp. den Vers hätte: Crastina die erit vobis salus; ferner innerhalb der Oktav von Epiphanie, wo eigene Antiphonen da sind; ebenso muß in II. Vesp. Visitationis B. Mariae V. die com. Octavae Apostolorum Petri et Pauli genommen werden, nicht ex I. Vesp., weil sie sich nicht auf beide Apostel, sondern nur auf Petrus allein beziehen würde, sondern die für die Oktavtage angegebene: Petrus Apolustolus et Paulus doctor gentium.

auch innerhalb der Oktaven. Die Präfation ist immer de Trinitate, außer es ist eine propria temporis da (wie z. B. in Fasten- oder Passionszeit) oder eine propria Octavae alicuius Festi Domini (d. h. am Sonntag innerhalb der Oktaven von Marien- oder Heiligenfesten [wo es für diese Praefationes propriae gab], ist nicht mehr wie bisher praefatio de Octava, sondern de Trinitate).

f) (tit. X. 3.) Wenn an einem Sonntag eine Messe extra ordinem Officii gesungen oder gelesen wird, die com. Dominicae hat, so muß in einer solchen auch das letzte Evangelium vom Sonntag genommen werden. (Siehe unten C. c.)

### B. Dominicae maiores.<sup>1)</sup>

a) (tit. III. 1.) Der Sonntag I cl. verdrängt bei Konkurrenz jedes andere Officium; die Sonntage II cl. weichen nur einem Festum dupl. I cl., wobei der Sonntag zu kommemorieren ist in beiden Vespern, Laudes und Messe und mit 9. lectio.

b) (tit. V. 1.) Dominicae maiores haben bei Konkurrenz mit jedem beliebigen Feste Vesperae integrae, außer in Konkurrenz mit Festen dupl. I oder II cl.; und zwar werden in I. Vesp. die Antiphonen mit den Psalmen vom Sabbath genommen; in der Adventzeit jedoch diese Psalmen mit den Antiphonen der Laudes vom Sonntag.

c) (tit. III. 5.) Okfurriert an der Dominica maior ein Officium duplex maius aut minus vel Semiduplex vel Simplex, so ist das Sonntagsoffizium zu beten mit com. Officii occurrentis, und zwar mit com. dupl. vel semidupl. in beiden Vespern, Laudes und Messe, aber ohne 9. Lectio historica; mit com. simplicis in I. Vesp., Laud. et Missa, auch ohne 9. lectio historica.

d) (tit. IV. 3.) Auf eine Dominica maior kann kein Fest, auch nicht dupl. I cl. dauernd angesetzt werden.

e) (tit. XI.) An der Dominica maior ist oratio imperata ab Episcopo verboten, außer sie wäre pro re gravi.

### C. Dominicae per annum.

a) (tit. III. 5.) Bei Konkurrenz verdrängen die Dominicae per annum jedes Officium duplex oder semidupl. mit Ausnahme der Feste des Herrn oder deren dies Octavae.

b) tit. III. 2. III. 5.) Bei Konkurrenz werden sie nur verdrängt von einem Feste dupl. I. oder II. cl. oder von einem Feste des Herrn oder dessen Oktavtag. In diesem Falle müssen sie aber immer kommemoriert werden, und zwar in beiden Vespern, Laudes, Messe und mit der 9. lectio. Ueber den Sonntag der Weihnachtsoktav siehe oben (10. h.).

<sup>1)</sup> Das sind die Sonntage I cl. (1. Adventus, 1. Quadragesimae, Passionis, Palmarum, Paschae, in Albis, Pentecostis, Trinitatis) und die Sonntage II cl. (2., 3., 4. Adventus, Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, 2., 3., 4. Quadragesimae).

Die Dominica, die fällt zwischen 1. und 6. Jänner, bleibt vacans wie bisher.

c) (tit. IV. 3.) Auf solche Sonntage kann dauernd nur ein Fest des Herrn angefeiert werden oder ein Fest I oder II cl. Die Folgen siehe oben (6. c und 10. e).

d) (tit. V. 1.) Dominicae minores treten ihre Vesper nur ab einem Dupl. I oder II cl. oder einem Feste des Herrn oder dessen Oktaven; in Offkurrenz mit anderen Festen haben sie volle Vesper, wobei die Antiphonen und Psalmen der I. Vesper vom Sabbat zu nehmen sind.

e) (tit. X. 3) Wenn an einem gewöhnlichen Sonntag ein Fest gehindert wird, das ex voto oder unter concursus populi gefeiert wird (die Entscheidung darüber steht dem Bischof zu), so dürfen Messen von dem verhinderten Fest gefeiert werden, jedoch unter der Vorausezung, daß wenigstens eine Messe vom Sonntag gelesen wird. Wäre diese keine cantata und infolgedessen com. Dominicae, so müßte auch ult. Evang. Dominicae gelesen werden. Eine cantata wäre nach Gatterer, Praxis celebrandi S. 287, Anmerkung k, mit unica Oratio, daher ohne ultim. Evang. S. Joannis.)

(In den obigen Bestimmungen, die zum großen Teil neu sind, wird der Dominica ein ganz hervorragender Platz im Kirchenjahr eingeräumt und zugleich vorgesorgt, daß in Zukunft die Sonntage nicht mehr leicht durch neue Offizien verdrängt werden können. Auch praktisch tief einschneidend ist die Bestimmung bezüglich der Farbe. Es wird nämlich infolgedessen in Zukunft vom dritten bis sechsten Sonntag nach Epiphanie und vom dritten bis letzten Sonntag nach Pfingsten, wenn nicht zufällig oder infolge eines Partikularindultes ein Fest I oder II cl. oder ein Fest des Herrn oder dessen Oktavtag fällt, immer grüne Farbe sein. Neue Messkleider in dieser Farbe dürften in vielen Kirchen notwendig werden.)

#### 14. Feriae maiores.<sup>1)</sup>

a) (tit. III. 4.; VI. 2.) Feriae maiores werden bei Offkurrenz immer kommemoriert, auch an Festen I cl.

b) (tit. X. 2.) Die Feriae maiores mit Ausnahme der Feriae Adventus (die eigenes Messformular nicht haben) genießen das Vorrecht, daß bei Offkurrenz eines Dupl. oder Semiduplex Privatmessen nach Belieben entweder vom Fest mit com. und ult. Evang. Feriae, oder von der Feria mit com. Festi gelesen werden können.

c) (tit. X. 2.) Privativotivmessen und Privatrequiem-messen sind an allen Feriae maiores mit Ausnahme der Adventzeit verboten. In der Fastenzeit ist eine Privatrequiemmesse gestattet an dem ersten Tage der Woche, der nach dem Kalendarium der betreffenden Kirche frei ist.

<sup>1)</sup> Feriae maiores sind die Wochentage im Advent und in der Fastenzeit, die Quatembertage, der Montag der Bittwoche. Feriae privilegiatae sind der Aschermittwoch und die Tage der Karwoche.

a) (tit. X. 5.) Will man in der Fasten- oder Quatemberzeit oder am Montag in der Bittwoche, wenn ritus semidupl. oder simpl. ist, durch eine Missa de Feria das Altarprivileg gewinnen, so ist das möglich, indem man an vorletzter Stelle eine Oratio pro defunctis einschaltet. (Dabei wird jedoch meist die Oratio pro def. an vierter Stelle und an die fünfte Stelle eine ad libitum gesetzt werden müssen, weil sonst entweder die ungerade Anzahl nicht eingehalten wird oder die Oratio pro defunctis nicht an vorletzte Stelle kommt. Es müßte denn jemand diese Oratio pro defunctis nach Art einer Oratio imperata auffassen und daher die ungerade Zahl gar nicht berücksichtigen.)

e) (tit. X. 3.) Wenn eine Missa extra ordinem Officii mit com. Feriae gelesen oder gesungen wird, so ist auch das ultim. Evang. Feriae zu nehmen. (Das gilt wohl nicht von den Feriae Adventus, die eigenes Messformular nicht haben.)

f) (tit. II. 2. e.) Feriae privilegiatae sind propria Universalis Ecclesiae.

(Die Bestimmungen des Punktes b sollen die schönen Ferialmessen gebührend zur Geltung bringen; ebenso die Beschränkungen, die hinsichtlich der Requiemmessen für diese Tage angeordnet sind.)

#### 15. Missae extra ordinem Officii (= votivae im weiteren Sinn und Requiemmessen).

##### A. Votivmessen im weiteren Sinne.

a) (tit. X. 2.) Missae votivae privatae sind verboten in der Fastenzeit, in den Quatembertagen, am Montag in der Bittwoche und an Vigilstagen und an jener Feria, auf die eine Dominica (die im Laufe des Jahres nicht gefeiert werden kann) verlegt ist.<sup>1)</sup>

b) (tit. X. 3.) Sooft Missae extra ordinem Officii gelesen oder gesungen werden mit Kommemoration einer Dominica, Feria, Vigilia, ist immer auch das letzte Evangelium de Dominica, Feria oder Vigilia. (Das ist besonders praktisch bei der Missa pro sponso et sponsa.)

##### B. Requiemmessen.

a) (tit. X. 5.) Bezuglich der Missae cantatae de requiem wird nichts geändert.

b) (tit. X. 5.) Missae lectae in die vel pro die obitus sind gestattet mit Ausnahme der Dupl. I und II cl. oder einer Feria, die I und II cl. ausschließt (das ist der Aschermittwoch und die

<sup>1)</sup> Nach Dr Piacenza gilt das nicht bloß für den Fall, daß das Officium einer Dominica post Epiphaniam oder des 23. Sonntages nach Pfingsten an einem Wochentag zu feiern ist, sondern auch für den Fall, daß die Missa eines Sonntags per annum, die durch ein Fest I oder II cl. oder durch ein Fest des Herrn oder dessen Oktavtag verhindert war, nach Rubr. IV. 3. des Missale im Laufe der Woche an der ersten freien Feria nachzulesen ist. Um die Sonntagsmesse nicht ausfallen zu lassen, wurden auch für diesen Tag die Privativ- oder Requiemmessen verboten.

Tage der Karwoche), oder an gebotenen Feiertagen. (Neu ist nur das Verbot für dupl. II cl.)

c) (tit. X. 2.) Missae privatae de requiem sind verboten in der Fastenzeit (mit obiger Ausnahme 14. c), in der Quatemberzeit, am Montag in der Bittwoche, an Vigilstagen und an jener Feria, auf die ein Sonntag (der im Laufe des Jahres nicht gefeiert werden kann) verlegt ist.

(Die Einschränkungen, die gegenüber der bisherigen Praxis sich ergeben, werden kaum jemals lästig fallen, weil die Ferial- oder Vigilmesse sehr schön sind. Nur die Quatembermessen mit mehreren Lektionen werden etwas unangenehm empfunden werden, falls kein dupl. oder semi-dupl. darauf fällt.)

### 16. Missae conventuales.

a) (tit. XII.) In Kirchen mit Chorverpflichtung wird nur eine Messe in Gegenwart der zum Chor Verpflichteten gefeiert werden, und zwar, wenn die Rubriken nicht anderes bestimmen, die Officio diei; andere Messen, die bisher in Anwesenheit der Kommunität gelesen wurden, werden in Zukunft, nach der entsprechenden Hora Canonica, außerhalb des Chores gelesen werden. Diese Begünstigung gilt jedoch nicht für die Tage der Litaniae maiores et minores und für die Messen in Nativitate Domini. Ähnlich sind ausgenommen die Messen in Anniversario Creationis et Coronationis Summi Pontificis, Electionis et Consecrationis seu Translationis Episcopi, in Anniversario des Letzverstorbenen Bischofs und aller Bischöfe und Kanoniker und alle gestifteten Messen.

(Auch diese Bestimmung, die allgemein lautet, dürfte nur für die gelten, welche römisches Brevier haben. Ja, aus der Aufzählung der ausgenommenen Tage könnte man sogar schließen, daß sie nur für den Säkularclerus gilt; sonst würde man allgemeinere Ausdrücke, die auch für die Regularen passen, erwarten. Uebrigens dürften für diese ihre Ordenskonstitutionen wie bisher auch weiterhin maßgebend sein.)

### 17. Collectae imperatae.

a) (tit. XI.) Kollektien, die pro re gravi vorgeschrieben sind, sind wie bisher immer zu nehnien. Die übrigen vom Bischof vorgeschriebenen Orationen entfallen nicht bloß wie bisher nur in Vigilia Nativitatis et Pentecostes und an Festen I cl., sondern ausnahmslos auch an Festen II cl., an den Dominicæ maiores, innerhalb der privilegierten Oktaven und sooft in der Messe mehr wie drei von den Rubriken vorgeschriebene Orationen zu beten sind. (Als vierte sind sie also noch möglich, als fünfte nicht mehr.)

(Gewiß eine sehr willkommene und sinngemäße Erleichterung.)

### 18. Neue Termini technici.

a) (tit. II. 1. d, 2. e.) Ausdrücklich wird in den neuen Rubriken die Bedeutung der termini technici: Solemnitas externa und Proprietas Festorum bestimmt. Solemnitas externa ist gegeben durch die feriatio

eines Festes oder dadurch, daß es mit Oktav gefeiert wird. Festum proprium eines Ortes heißt ein Fest dann, wenn es sich handelt um den Titel der Kirche, um den Patron des Ortes, auch um einen sekundären, um einen Heiligen (der im Martyrologium oder in einem approbierten Anhange dazu verzeichnet sein muß), wenn von ihm der ganze heilige Leib oder eine insignis et authentica reliquia vorhanden ist, oder um einen Heiligen, der zu dem Orte, zu der Kirche oder zu einer Mehrheit von Personen eine besondere Beziehung hat. Feste, die nur durch ein Indult des Apostolischen Stuhles zugestanden wurden, können nicht als propria bezeichnet werden, (sie sind vielmehr particularia).

b) Eine Reihe von Ausdrücken werden wiederholt in einem bestimmten Sinn angewandt, so daß dadurch auch ein terminus technicus festgelegt erscheint. Es sind das die Ausdrücke: *translatio* im Sinne einer zufällig in einem Jahre treffenden Uebertragung.

*Repositio*, *assignatio* (*reponere*, *assignare*), im Sinne einer Uebertragung infolge eines dauernden, jährlich wiederkehrenden Zusammentreffens. *Assignare* wird auch verwendet bei Festen, die nicht schon ihren bestimmten Platz haben, sondern erst einem bestimmten Tag zugewiesen werden sollen.

Diese Ausdrücke waren auch jetzt schon in dem erwähnten Sinne im Gebrauch, jedoch nicht einheitlich bei allen liturgischen Autoren. Hoffentlich bringt die Zukunft diese erwünschte Einheit.

c) Ähnlich steht es um die Ausdrücke *dignitas personalis*, (tit. II. 1. c.) um die Feste zu unterscheiden nach der Würdigkeit der Person, die gefeiert wird; *officia addititia*, um die Beigaben beim Brevier, Officium Marianum, Buß- und Gradualpsalmen, Officium defunctorum und Allerheiligenlitanei zu bezeichnen. *Missae extra ordinem Officii* für Messen, die nicht nach dem Kalendarium der Diözese oder der Gemeinschaft gelesen werden.

#### 19. Uebergangsbestimmungen:

I. Alle Kalendarien der Diözesen, Orden oder Kongregationen, welche das römische Brevier gebrauchen, sind für das Jahr 1913 nach den angegebenen Regeln zu arbeiten.

II. An Sonntagen, denen im Kalendarium von 1912 unter ritus Duplicis maioris vel minoris, Feste der Heiligen, Engelfeste oder auch Feste der seligsten Jungfrau, oder Dies Octava von Festen, die nicht Feste des Herrn sind, zugewiesen erschienen, kann sowohl das Offizium bei der Privatrezitation, wie auch Missae lectae nach Belieben genommen werden, entweder nach dem Kalendarium von 1912 oder vom Sonntag mit Kommemoration des Duplex mains vel minus. Auch an den oben (14. b) erwähnten Ferien können Privatmessen gelesen werden, wie dort angegeben ist.

(Das ist nicht eine Bestimmung, welche die oben in der *Constitutio Apostolica* am Schluß angegebene Bestimmung [„daß jeder einzelne wie ganze Kapitel auf Grund eines Majoritätsbeschlusses die neue Ordnung

des Psalterium rite anwenden dürfen“] außer Kraft setzt. Ein Widerspruch ist nicht ohne strikten Beweis anzunehmen und ein solcher Beweis kann nicht geführt werden, weil ja von ganz verschiedenen Dingen die Rede ist. Oben wird nur gesprochen von der Recitation des Offiziums, hier von Brevier und Messe. Oben ist die Rede von allen Offizien des laufenden Jahres, hier nur von den Sonntagen und nicht einmal von allen, sondern nur von denen, auf die ein Duplex re. trifft. Es kann auch nicht die Absicht sein, daß die oben für das Offizium allgemein gegebene Erlaubnis unten auf ein paar Offizien und Messen im Laufe des Jahres beschränkt werde. Das müßte klar ausgedrückt sein. Der Sinn dieses Absatzes scheint mir vielmehr der: [Wenn man sich auch sonst noch ans bisherige Brevier hält,] so ist es doch jetzt schon dem Belieben des einzelnen anheimgestellt, an den bezeichneten Sonntagen bei Privatrezitation und Missa lecta [also nicht cantata!] und an den bezeichneten Feriae bei der Messe nach der alten oder nach der neuen Ordnung vorzugehen. Und wie ist es an den Sonntagen, die hier nicht genannt sind? In der Messe an sich ist kein Unterschied zwischen alter und neuer Ordnung. Im Brevier: „euilibet novum Psalterii ordinem rite usurpare licebit.“ Siehe die Bemerkungen oben nach Inhaltsangabe der Bulle am Schluß von II. 3. Wer aber das Beten des neuen Breviers vorläufig auf die Sonntage und die genannten Ferien beschränkt, der soll sich bezüglich der Uebertragungen und Kommemorationen noch nicht nach der neuen Ordnung, sondern an das bisherige Direktorium halten, damit nicht mehrfache Wiederholungen und eine gänzliche Verwirrung herauskommt.)

III. Die Bestimmungen über den Allerseelentag treten bereits dieses Jahr, d. i. 1912, in Kraft. (Also muß man das neue Psalterium dort zum ersten Male verwenden!)

IV. Bis die angeordnete Verbesserung des Missales und Breviers veröffentlicht wird, sollen:

a) keine neuen Kalendaria perpetua der Ritenkongregation zur Verbesserung und Approbation vorgelegt werden;

b) soll keine neue Postulatio gestellt werden nach Erhöhung des Ritus von Festen oder Einführung neuer Feste;

c) Partikularfeste (sei es der seligsten Jungfrau, sei es von Heiligen oder Seligen ritus Duplicis maioris vel minoris), die auf Sonntage angesetzt sind, sollen die Ordinarien oder Ordensobern entweder in beiden Vesperrn, Laudes und Messe kommunizieren lassen, oder sollen unter Beibringung silder Gründe sich an die Ritenkongregation um Verlegung wenden oder besser sie ganz auslassen.

d) Ohne inzwischen die Rubriken zu verändern, sollen die vorher angegebenen Regeln in den neuen Brevieren und Missalien nach den Generalrubriken eingereicht werden, mit Auslassung der Dekrete der Ritenkongregation, die bisher im Anfang des Breviers standen.

e) In den weiteren neuen Brevierausgaben (also noch nicht notwendig in den jetzt vorhandenen Brevieren!) sind einige Antiphonen in der Laudes (am Sonntag Sexagesimae, am III. und IV. Fasten-

sonntage und am Mittwoch in der Karwoche) in der angegebenen Weise zu ändern. Die zu ändernden Antiphonen siehe im Psalterium am Schluß der neuen Rubriken!

## V. Vorzüge und Vorteile der neuen Ordnung.

Wer die vorstehenden Rubriken auch nur flüchtig überblickt hat, wird wahrgenommen haben, daß das, was anfangs in den Zeitungen nur als Brevierreform angekündigt war, in der Tat viel mehr ist: Es ist eine tiefgreifende Umgestaltung des ganzen liturgischen Rechtes. Wenige Gebete sind gänzlich unberührt geblieben. Es heißt, auf den meisten das oder jenes neu hinzulernen. Das Ziel, das in der Constitutio Apostolica gesetzt worden war, ist erreicht und eine Reihe von neuen Gedanken sind mit Konsequenz bis in die Folgerungen hinein durchgeführt worden.

Das ganze Psalterium wird im Verlauf einer Woche gebetet, wenn nicht mehrere Feste höheren Ranges eintreffen. Es ist dabei die Heiligenverehrung durchaus nicht geschädigt worden; sie behält ihren jetzigen Besitzstand; denn wenn auch die Psalmen der Heiligenoffizien eine Beziehung zu den gefeierten Heiligen hatten, so war doch dieselbe nicht so eng, daß durch Verwendung anderer Psalmen die Verehrung der Heiligen wesentlich geschmälert worden wäre.

Es ist dem Klerus keine neue Last aufgebürdet, sondern dieselbe ist bedeutend erleichtert worden. Gerade die Tage, an denen der Seelsorger am stärksten in Anspruch genommen war, sind am meisten entlastet worden.

Um die Entlastung auch in Zahlen zum Ausdruck zu bringen, sei folgendes angeführt: Das Officium de Dominica hatte bisher (nicht mitgezählt Benedictus, Magnificat, Nunc dimittis und die Gloria Patri nach den Psalmen) im Laufe des Jahres 695 Verse, in der Fastenzeit 711 Verse. Jetzt werden es im Laufe des Jahres gewöhnlich nur 440 Verse, wenn Symbolum Athanasianum, 480 Verse, in der Fastenzeit 447 Verse sein. In den Tagen, die ihr Brevier nach Schema I (siehe oben II., Schema I) haben, beträgt die Kürzung jedesmal 26 Verse. Bei den Heiligenoffizien nach Schema II (siehe oben II., Schema II) ist die Kürzung sehr verschieden je nach dem Wochentag, auf den das Heiligenfest fällt. Das Officium Unius Mart. hatte nach obiger Zählungsart 428, das Officium Plurim. Martyr. 449, das Officium Confess. Pont. 441, das Officium Confessor. non Pont. 424, das Officium Virginum et nec Virgin. nec Martyr. 450 Verse. Fallen nun diese Offizien auf einen Montag, so erhalten sie 357, am Dienstag 335, am Mittwoch 373, am Donnerstag 361, am Freitag 342, am Samstag 403 Verse. Das Ferialoffizium hatte nach obiger Zählungsart (nicht gezählt die Psalmen Miserere und De profundis bei den preces feriales) am Montag 604, am Dienstag 569, am Mittwoch 550, am Donnerstag 617, am Freitag 638, am Samstag 733 Verse. Zählt man jetzt nach Schema II der Laudes und rechnet man den 4. Psalm der Prim dazu, so ergeben sich folgende Zahlen: Montag 377, Dienstag 359, Mittwoch 401, Donnerstag 394, Freitag 378, Samstag 472 Verse; das heißt mit anderen Worten: Das längste, das Samstagoffizium in der Fastenzeit, ist sicher nicht um 3 Minuten länger als bisher das kürzeste Offizium des Confessor non Pont. Alle anderen Ferialoffizien der Fastenzeit sind noch um einige Minuten kürzer als bisher die kürzesten Offizien per annum (von denen zu Ostern und Pfingsten abgesehen). Das Ferialoffizium kann also, wenn es in Zukunft sehr häufig zu nehmen ist, nicht mehr als Last empfunden werden.

Die Scriptura de tempore ist noch häufiger als bisher, indem in den gewöhnlichen Heiligen-Offizien mit ganz wenigen Ausnahmen die I. Lectio de Communi beseitigt ist.

Neue Gedanken, die richtunggebend waren bei der Reform, sind mit Konsequenz durchgeführt worden. So besonders die stärkere Betonung der Feste des Herrn und der Sonntage. Diese sind mit Recht mehr in den Vordergrund gestellt. Die Heiligenverehrung, die einst so volkstümlich war, daß die Angabe der Heiligenfeste die jetzige Datumsangabe ersetzen konnte, ist so zurückgegangen, daß sie verhältnismäßig wenig mehr zur Förderung des religiösen Lebens in der Laienwelt beiträgt. Was jetzt das religiöse Leben (— wo es überhaupt blüht und gedeiht —) am meisten anregt, das sind (neben der Marienverehrung) die großen Geheimnisse unserer Erlösung an den Hauptzeiten des Kirchenjahres und die Sonntage. Die Hauptfeste des Kirchenjahrs sind ohnehin immer betont genug gewesen. Die Sonntage waren etwas stark in den Hintergrund gedrängt. Die Reform hat neben den niederen Festen des Herrn auch sie wieder gebührend in den Vordergrund gestellt. Das Hauptmittel war die Unterordnung der Duplicia unter die Sonntage und das Verbot, daß in Hinfunktion andere als Feste des Herrn und Feste I und II cl. auf sie angesetzt werden dürfen. Dem Sonntag wurde in den meisten Fällen I. und II. Vesper und die ihm zukommende Präfation gesichert. Selbst außerlich dem Laien erkennbar sollte die überragende Stellung gemacht werden durch den Color proprius, der an den meisten Sonntagen des Jahres zur Geltung kommen wird.

Ferner war es ein neuer und glücklicher Gedanke, die schönen und uralten Offizien der Ferien und Vigilien wieder ans Tageslicht zu ziehen. Das Verbot der Privatvotiv- und Requiemessen und die Aufhebung der sonst ganz schönen Votivoffizien war die notwendige Folge. Selbst in die Heiligenverehrung klingt die Feria etwas hinein, indem an den gewöhnlichen Heiligenfesten die Ferialpsalmen zu nehmen sind.

Recht erfreut werden alle sein, daß die endlosen Verzögerungen verhinderter Offizien gründlich beseitigt sind. Daß man tempore autumnali oder auch nur aestivo noch den Pars verna herausuchen muß, wird jetzt nicht mehr vorkommen.

Das Anschaffen des neuen Psalteriums<sup>1)</sup> und die Unbequemlichkeit des Neulernens kommen gegenüber den Vorteilen und Vorzügen der neuen Ordnung gar nicht in Betracht.<sup>2)</sup>

Wir können dem Heiligen Vater vom Herzen für die Neuordnung dankbar sein: Das war ein glücklicher Griff! Möge die Fortsetzung, die

<sup>1)</sup> Neue Breviere sind ja nicht notwendig; man könnte auch leicht in die Lage kommen, in wenigen Jahren wieder ein neues anzuschaffen zu sollen. Eine bequeme Psalteriumsausgabe entweder in einem Bande oder noch besser in sieben Fässzifeln, die dem jetzigen Brevier für die einzelnen Wochentage beigelegt werden können, reicht vollständig aus.

<sup>2)</sup> Die Anschaffung grüner Messgewänder, die sich vielfach notwendig erweisen wird, hat ja nicht der einzelne Priester zu tragen.

Korrektur des Breviers und Missales ebenso gelingen! „*Omnia instaurare in Christo!*“ So weit es auf ihn ankam, tat es der Heilige Vater.

Es ist nun an uns zu sorgen, daß die Reform des Breviers auch zu einer Reform unseres Brevierbetens wird. Wir werden anfangs notgedrungen langsam und aufmerksam beten als bisher. Sorgen wir, daß diese Art zu beten unsere dauernde Gewohnheit werde und bleibe. Dann wird die Reform für uns und die uns anvertrauten Seelen die Quelle unendlichen Segens werden und bleiben.

---

## Der Modernismus und die Gottesbeweise.

Kleiner Beitrag zum Verständnis des Modernismus von Dr Joh. Schreyer, Bilin (Böhmen).

Feierlich und von großer Tragweite war der Augenblick, in dem die Kirche auf dem vatikanischen Konzil definierte, daß wir mit dem natürlichen Lichte der Vernunft Gott mit Sicherheit aus den geschaffenen Dingen erkennen können. (Vatic. sess. III. de revel. cap. 2.)

Damit hat das Vatikanum eine Lehre festgestellt, die im Laufe der Jahrhunderte mehr als einmal Zielpunkt der heftigsten Anfeindungen war.

Bereits Luther und Calvin mußten sie infolge ihrer Lehre von der gänzlichen Verfinsternung des menschlichen Verstandes durch die Erbsünde leugnen.

Auch Paschasius Quesnel konnte keine natürliche Gotteserkenntnis zugeben, da ja für ihn alles nur auf der Gnade beruht und die Erkenntnis Gottes ohne Gnade eine eitle „*prae*s*umptio*“ ist. (prop. damn. 41.)

Auf ganz anderem Wege gelangte Kant zu demselben Resultate. In seiner „Kritik der reinen Vernunft“ bespricht er eingehend die Vernunftideen (psychologische, kosmologische und theologische). Die theologische Idee ist der Inbegriff aller denkbar möglichen Realitäten und Vollkommenheiten. Als solche ist sie dann zugleich das Vorbild oder das transzendentale Prototyp unserer Vernunft und erscheint demnach als „Ideal der reinen Vernunft“. Dieses Ideal wird nun gleichfalls von der Vernunft vermöge einer natürlichen Illusion zuerst realisiert, d. h. als ens. realissimum zum Objekt gemacht, darauf hypostasiert und endlich sogar personifiziert. Vermittelt aber ist dieser Prozeß durch die „sogenannten Beweise für das Dasein Gottes“. Allein auch darin ist die Vernunft nur in einem transzentalen Schein gefangen. Die Beweise nämlich, womit Gottes Dasein erwiesen werden soll, sind gleichfalls nur Sophistikationen und haben durchaus keine Beweiskraft. (Stöckl, Geschichte der Philosophie II, 229.)

Von guter Absicht geleitet, suchte bald darnach eine philosophische Spekulation, die besonders in Frankreich gepflegt wurde,